

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 15 (2006)

Artikel: Der aargauische Grosse Rat 1803-2003 : Wandel eines Kantonsparlaments - eine Kollektivbiografie
Autor: Wicki, Dieter
Kapitel: 14: Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14 Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit

Verschiedene Demokratiekonzepte führen zu unterschiedlichen Vorstellungen darüber, welchen Hintergrund Politiker etwa in Bezug auf Bildung, Berufslaufbahn, politische Erfahrung aufweisen sollen. 1802 formulierte Philipp Albert Stapfer⁵¹⁹⁹ in seinem Verfassungsentwurf für den Aargau die Forderung, dass in den Kleinen Rat nur wählbar sein solle, wer sich über einen Hochschulabschluss ausweisen könne.¹ Diese an Platons Vorstellung vom Philosophenstaat angelehnte elitäre Konzeption, die das politische Parkett auf jenen Personenkreis einschränken will, der über ein hohes Niveau an schulischer Bildung verfügt, ist nicht untypisch für jene Zeit und zeigt exemplarisch das eine Extrem republikanisch-elitären Demokratieverständnisses auf. Auf der anderen Seite kann die egalitäre Vorstellung, dass alle Bevölkerungsgruppen und folglich auch alle Bildungsschichten und Berufsgruppen in der Politik vertreten sein sollen, für die Schweiz als traditionell weit verbreitet gelten,² dies aufgrund des Milizprinzips und der bereits im Ancien Régime durchaus vorhanden gewesenen lokalen Autonomierechte.³ Stapfer hatte mit seiner Forderung einer Bildungselite den Zugang zum Kleinen Rat vorbehalten wollen. Diese Idee setzte sich aber nicht durch. Sowohl in der Mediationsakte als auch bei späteren Verfassungsrevisionen wurden im Aargau und in der gesamten Schweiz keinerlei Bildungsauflagen für den Zugang zum Parlament geltend gemacht. Dagegen wurden bestimmte sozioökonomische Schichten durch den Zensus von politischen Rechten des aktiven und passiven Wahlrechts ausgeschlossen. Nun ist es durchaus so, dass zumindest in der Frühzeit des Kantons Aargau, als die Verhältnisse der Volksschulen noch im Argen lagen und Bildung eine teure, privat zu finanzierte Angelegenheit war, die ökonomischen Verhältnisse und das Bildungsniveau korrelierten.⁴ Erst seit den 1830er-Jahren, als auch die Volksschulen und die Ausbildung der Lehrer eine nachhaltige Verbesserung erfuhren,⁵ waren diese beiden Elemente immer weniger miteinander verknüpft.⁶

Im Licht dieser Interdependenzen analysiert das vorliegende Kapitel die Bildungsgänge, die beruflichen und ausserberuflichen Werdegänge, wozu auch das milizmilitärische Engagement gezählt wird, und fragt nach dem sozialen Status des Elternhauses der Ratsmitglieder, um die Kernelemente eines Sozialprofils des Grossen Rats herauszuschälen. Dazu werden verschiedene Konzepte eingesetzt, die jeweils zu Beginn der einzelnen Abschnitte erläutert werden.

Stufe	Bildungsgänge, die darin erfasst werden
Stufe 5: Hochschulabschluss (Akademiker)	<ul style="list-style-type: none"> – Habilitation – Doktorat – Hochschulabschluss (Lizenziat, Diplom)
Stufe 4: Fachhochschulabschluss	Diplom einer höheren Lehranstalt
Stufe 3a: Matura oder Handelsdiplom	<ul style="list-style-type: none"> – Matura – Handelsdiplom
Stufe 3b: höhere berufliche Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> – eidg. Diplom, Meisterdiplom – Ausbildung von Lehrpersonen – Prüfung für den Notariatsbereich (Notar, Fertigungsaktuar)
Stufe 2: Berufsausbildung	Berufsausbildung
Stufe 1: abgeschlossene Schulbildung	Real-/Sekundar- oder Bezirksschule

14-A. Ausbildungsstufen.

Zur Bildung

Höchste erreichte Ausbildungsstufe

Aus der Perspektive der Eliteforschung interessieren die Bildungsgänge nicht aufgrund der vielleicht damit einhergehenden Steigerung des geistigen Niveaus einer sozialen Gruppe, sondern weil in gemeinsamen Bildungserfahrungen oder typischen Laufbahnen gruppen- und folglich elitebildende Momente erkannt werden.⁷ Auch im vorliegenden Kapitel sollen wiederum die Befunde der personalen Realität der institutionellen Realität gegenübergestellt werden. Letztere kennt im Aargau wie in der Schweiz, wie bereits erwähnt, generell keinerlei Bildungsaufgaben: Weder die Ausübung des Aktivbürgerrechts noch die Bekleidung eines politischen Mandats sind an Bildungserfordernisse geknüpft.⁸ Ausgenommen davon sind gewisse Laufbahnen im judikativen Bereich, für die im Verlauf von Professionalisierungsprozessen während des 19. und 20. Jahrhunderts zunehmend juristische Bildung vorgeschrieben wurde.⁹ Der Zensus sorgte indessen aufgrund der Bildungslandschaft im frühen 19. Jahrhundert indirekt dafür, dass bildungsferne Schichten keinen Zugang zum Kantonsparlament erhielten. Zunächst steht die Frage im Vordergrund, ob und wie sich die Bildungshorizonte der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit verschoben haben. Dann soll der Fokus etwas enger gelegt werden, indem das alte Vorurteil, dass die Akademiker, im Besonderen die Juristen die Politik dominieren würden, anhand der vorliegenden Daten überprüft wird. Folglich wird der Anteil der Akademiker sowie deren Studienrichtungen beleuchtet werden. Ausgehend vom Gedanken der gemeinsamen Bildungsgänge werden im Sinn der Eliteforschung auch die Institutionen untersucht, an denen die entsprechenden Mitglieder des Kantonsparlaments gegebenenfalls die Maturität erworben oder studiert haben. In der vorliegenden Arbeit wird unter Bildungshintergrund dabei die höchste absolvierte Stufe schu-

lischer und/oder beruflicher Ausbildung verstanden. Um diese darstellen zu können, wurde als Hilfsmittel ein Raster entwickelt, das die Ausbildung in fünf Stufen unterteilt (Abbildung 14-A).

Ganz grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Bildungswesen selbst im Untersuchungszeitraum eine enorme Entwicklung durchlaufen hat. Da bezüglich der Stichjahre 1803, 1830 und 1831 für die meisten Grossräte aus den konsultierten Quellen keine verlässlichen Angaben zur Schul- und Berufsbildung hervorgehen, werden für diese Jahre nur die Stufen 5, 3a und 3b dargestellt, für die gesicherte Daten vorliegen. In diesem Zusammenhang wird nach dem Ausbildungsgang und nicht nach der beruflichen Tätigkeit gefragt, sodass bei einigen Berufsfeldern die Zuteilung zu einer Ausbildungsstufe je nach Zeitpunkt im Untersuchungszeitraum differenziert werden muss. Beispielsweise gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts neben den universitär gebildeten Ärzten, die zur Stufe 5 gezählt werden, auch die Wundärzte oder Chirurgen. Die Zulassung zu diesem Berufsfeld wurde im Kanton Aargau seit der Gründungszeit von einer Prüfung ihrer Qualifikation abhängig gemacht. Diese Wundärzte und Chirurgen werden zur Stufe 3b gezählt (höhere berufliche Ausbildung). Dasselbe gilt für Apotheker wie für Tierärzte.¹⁰ Zu derselben Bildungsgruppe wurden auch Fürsprecher und Notare ohne Hochschulabschluss sowie Fertigungsbeamte gezählt.¹¹ Für die Lehrer mussten im Aargau, wie in der ganzen Schweiz überhaupt, zuerst entsprechende Bildungsinstitutionen geschaffen werden.¹² Aufgrund der einfachen Bezeichnung «Lehrer» wurden deshalb die entsprechenden Personen nur für das 20. Jahrhundert in der Kategorie 3b (höhere berufliche Ausbildung) subsumiert.¹³ Die Höhere Pädagogische Lehranstalt wurde ebenso zu den Fachhochschulen gezählt wie katholische Priesterseminare.¹⁴ Aus der grossen Gruppe der in der Landwirtschaft tätigen Personen wurden auch im 20. Jahrhundert nur diejenigen der Stufe 2 (Berufsausbildung) zugeordnet, für die die Absolvierung einer landwirtschaftlichen Schule belegt ist. Meisterlandwirte wurden demgegenüber der Stufe 3b (höhere berufliche Ausbildung) zugerechnet.¹⁵

Für die meisten Berufsfelder ist für das 19. Jahrhundert kaum von institutionalisierten Bildungsgängen auszugehen, sodass es kaum möglich ist, zwischen Berufs- und blosser Schulpädagogik unterscheiden zu wollen. Oft musste die Zuordnung auch im 20. Jahrhundert auf der Basis von Berufsbezeichnungen vorgenommen werden.¹⁶ Unsichere Fälle sind in Abbildung 14-B jeweils in einer separaten Spalte aufgeführt.

Ein klareres Bild der Entwicklung lässt sich für das 20. Jahrhundert zeichnen (Abbildung 14-B). Ganz grundsätzlich ist der Anteil aller Gruppen mit höherer Bildung, also jener der Akademikerinnen und Akademiker, der Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen und der Personen mit höherer beruflicher Ausbildung stetig gestiegen. Im Jahr 2002 stellten sie etwas mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder. War ein Hochschulabschluss 1920 noch häufiger als eine höhere berufliche Ausbildung, so ist es seit 1972 umgekehrt. Die Zahl der Fachhochschul-

	Hochschulabsolventen			Fachhochschulabsolventen			höhere berufliche Ausbildung	
	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben
1803	9	6%	7,5% ?	x	x	—	9	6%
1830	20	13,5%	15,5% ?				11	7,5%
1831	21	10,5%	12% ?				17	8,5%
1920	32	15%	—	3	1,5%	—	22	10,5%
1921	28	14%	—	5	2,5%	—	24	12%
1972	33	16,5%	17% ?	4	2%	3% ?	38	19%
1973	39	19,5%	20% ?	8	4%	4,5% ?	48	24%
2002	48	24%	—	19	9,5%	—	54	27%

14-B. Bildungshintergrund der Ratsmitglieder in allen Stichjahren nach Ausbildungsstufen. Grau hinterlegt wurden die Bereiche, für die keine verlässlichen Angaben vorliegen (Berufsausbildung bzw. obligatorische Schulbildung vor dem Stichjahr 1920) resp. die sich als Möglichkeiten gar nicht boten. Zu den Fachhochschulen werden die katholischen Priesterseminare gezählt, die in der aargauischen Frühzeit die einzigen Bildungsinstitutionen dieser Kategorie darstellen. Geistlichen war aber die Wählbarkeit in den Grossen Rat 1819 abgesprochen worden. Die Verfassung von 1831 hatte an dieser Regelung festgehalten.) (1803: n=150, DQ 1–2: 15, DQ 1–3: 76; 1830: n=150, DQ 1–2: 33, DQ 1–3: 85; 1831: n=200, DQ 1–2: 39, DQ 1–3: 95; 1920: n=213, DQ 1–2: 71, DQ 1–3: 182; 1921: n=200, DQ 1–2: 72, DQ 1–3: 184; 1972: n=200, DQ 1–2: 123, DQ 1–3: 195; 1973: n=200, DQ 1–2: 159, DQ 1–3: 199; 2002: n=200, DQ 1–2: 161, DQ 1–3: 199.

absolventinnen und -absolventen hat sich zwischen 1972 und 2003 mehr als vierfacht, hat aber dennoch die Zehn-Prozent-Marke noch nicht erreicht.¹⁷ Ein Vergleich mit den Werten bezüglich Ausbildung für die aargauische erwerbstätige Bevölkerung ergibt für das Jahr 2002, dass alle höher gebildeten Schichten im Grossen Rat deutlich übervertreten sind: Es finden sich viermal so viele Akademikerinnen und Akademiker, sogar mehr als siebenmal so viele Abgängerinnen und Abgänger von Fachhochschulen und immer noch mehr als anderthalbmal so viele Personen mit einer höheren beruflichen Ausbildung.¹⁸

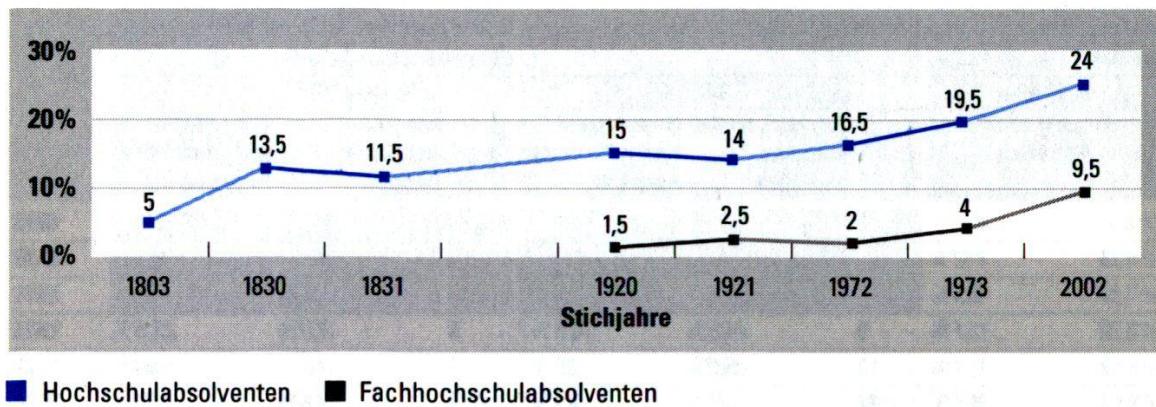
Im Vergleich zur schweizerischen Bundesversammlung erscheinen diese aargauischen Werte indessen recht moderat: GRUNER weist für das Jahr 1920 einen Akademikeranteil im Nationalrat von 58,5 Prozent aus, für den Ständerat gar 84 Prozent. Auf Bundesebene sank der Anteil dieser Bildungsgruppe im Verlauf des 20. Jahrhunderts zwar leicht, betrug im Nationalrat 1968 aber immer noch 56 Prozent und im Ständerat 73 Prozent – also etwa das Drei- bis Vierfache des Anteils, den die Akademikerinnen und Akademiker in den Jahren 1972 und 1973 im aargauischen Grossen Rat stellten.¹⁹ Im Baselbieter Landrat sassen 1995 29 Prozent akademisch gebildete Parlamentarierinnen und Parlamentarier, wie FUCHS herausgearbeitet hat.²⁰ Es kann also davon ausgegangen werden, dass sich die Verhältnisse bezüglich des Anteils von Parlamentsmitgliedern mit akademischem Abschluss ganz deutlich zwischen der Ebene des Bundes und derjenigen der Kantone unterscheiden.

Matura/Handels-diplom		Berufsausbildung			keine Berufsausbildung, nur obligatorische Schulbildung			
absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	absolut	in % aller GR nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	
-	-							1803
3	2%							1830
1	0,5%							1831
2	1%	9	4,5%	34,5%?	3	1,5%	23,5%	1920
2	1%	11	5,5%	29%?	3	1,5%	34%	1921
3	1,5%	42	21%	46%?	3	1,5%	11%	1972
5	2,5%	55	27,5%	40,5%?	4	2%	8%	1973
4	2%	32	16%	30,5%?	4	2%	6,5%	2002

Im Zuge der Einführung des Proporzwahlrechts erhöhte sich, wie oben bereits angetont, tatsächlich die Rate der Parlamentarier im aargauischen Grossen Rat mit geringerer formalisierter Ausbildung. Wie die weitere Entwicklung zeigt, war dies aber keine Frage des Wahlsystems, sondern ist vielmehr als eine Folge der massiven Verschiebung der Zusammensetzung des Grossen Rats zu sehen.²¹

Wie viele Ratsmitglieder im 20. Jahrhundert über eine Berufsausbildung verfügten und wie viele nur die obligatorische Schulbildung absolviert hatten, lässt sich kaum gesichert aussagen. Zählt man die unsicheren Fälle mit, so ergäbe sich eine kurzfristige Zunahme der Personen mit einfacher Schulbildung für das Jahr 1921 und daraufhin eine stetige Abnahme ihres Anteils, was mit der Umwälzung durch die erste Proporzwahl und durch die sich in den folgenden Jahrzehnten ausdifferenzierende Berufsbildung erklärt werden kann.

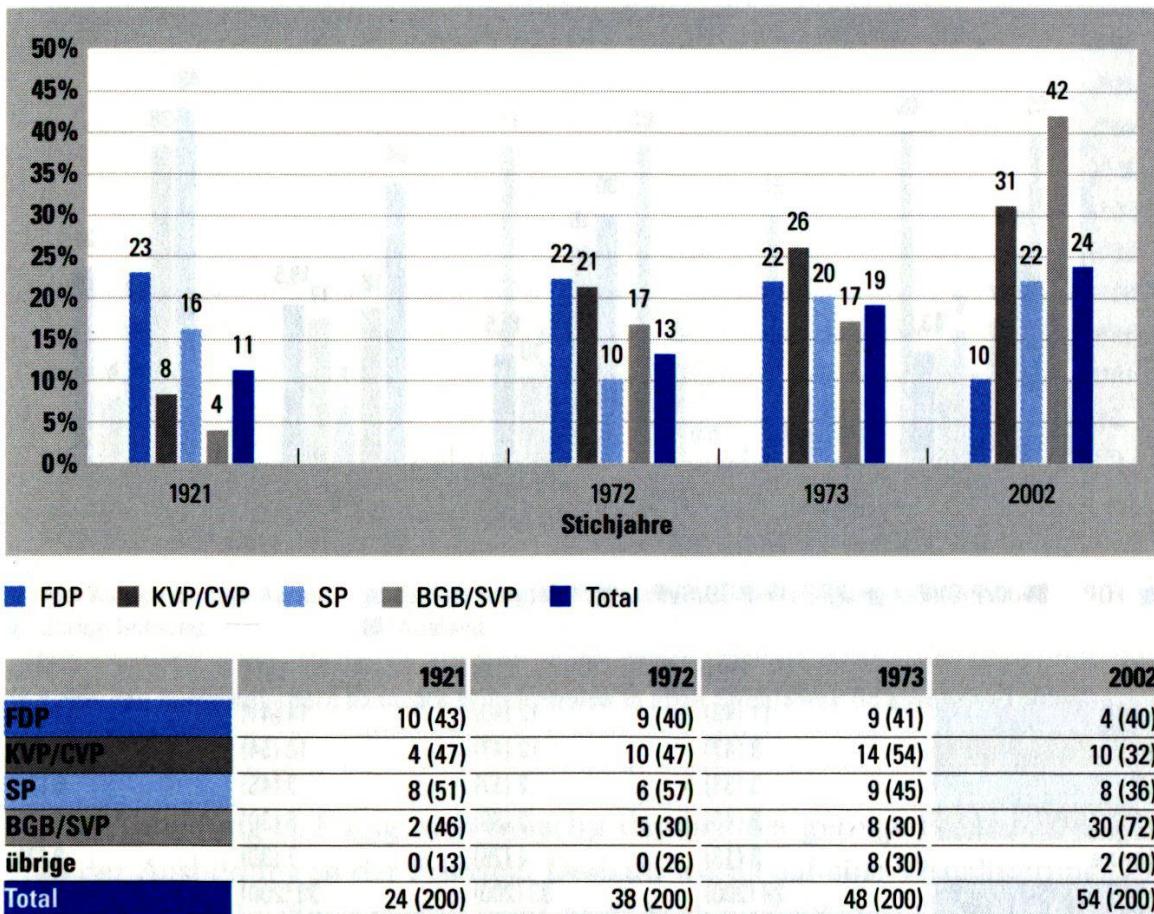
Für einen Vergleich des Akademikeranteils über den gesamten Untersuchungszeitraum (Abbildung 14-C) muss berücksichtigt werden, dass zahlreiche höhere Ausbildungsstätten erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet wurden, sodass die Grossräte von 1803 und 1830/31 grundsätzlich anderen Bildungslaufbahnen folgten als die späteren Generationen.²² Dies hatte generell zur Konsequenz, dass im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts weit weniger Menschen einen Hochschulabschluss vorweisen konnten als Ende des 20. Jahrhunderts. Verlässliche Zahlen über die Verhältnisse in der aargauischen Bevölkerung sind allerdings für die Frühzeit nicht greifbar.



14-C. Akademikeranteil im Grossen Rat für alle Stichjahre (in Prozent). Neben den Personen, die über einen Hochschulabschluss verfügen, den eigentlichen Akademikerinnen und Akademikern, wurden auch die Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen visualisiert. Es wurden nur gesicherte Angaben in die Darstellung aufgenommen. Die dunkleren Linien visualisieren eine belegte Veränderung zwischen zwei Stichjahren, während die helleren Linien Stichjahre verbinden, zwischen denen keine Aussage zum exakten Verlauf der Kurve gemacht werden kann.

Was nun den Anteil Akademiker im Grossen Rat des 19. Jahrhunderts betrifft, so fällt dieser Wert mit fünf Prozent recht gering aus. Bis 1830 erhöhte er sich auf 13 Prozent. Der Umbruch von 1831 brachte zwar einige wenige Akademiker und Personen mit einer höheren beruflichen Ausbildung²³ mehr in den Grossen Rat. Dies wirkte sich aufgrund der gleichzeitigen Vergrösserung des Kantonsparlaments um 50 Sitze jedoch nicht aus.²⁴ Diese Werte entkräften folglich auch den Topos der «ämtergierigen jungen Akademiker», über die sich bereits Bürgermeister Herzog beklagt hatte, besetzten sie doch einen vergleichsweise geringen Anteil der Mandate im Grossen Rat.²⁵ Zum Vergleich: Im jungen Bundesstaat des Jahres 1848 wird der Akademikeranteil auf Bundesebene 59,5 Prozent betragen.²⁶

Betrachtet man die Verhältnisse im 20. Jahrhundert für die einzelnen Parteien, so zeigen sich zwischen den Stichjahren 1921 und 2002 prägnante Unterschiede sowie deutliche Entwicklungen. Hatte die SP 1921 noch im Verhältnis zu den anderen Parteien überdurchschnittlich viele Grossräte mit höherer beruflicher Bildung in ihren Reihen (Abbildung 14-D), so ist deren Anteil nach einem Einbruch 1972 zwar wieder gestiegen, bewegt sich aber mit 22 Prozent im Jahr 2002 unter dem Wert für das gesamte Kantonsparlament, dafür näher bei dem der Gesamtbevölkerung. Der Akademikeranteil unter den SP-Grossräten und -Grossräten lag immer deutlich unter demjenigen des gesamten Rats, auch wenn er stetig gestiegen ist (Abbildung 14-E). Bei der SVP erhöhte sich 1973 zwar der Anteil der Hochschulabsolventen, fiel aber im Jahr 2002 drastisch ab. Im Rahmen der massiven Erhöhung der Mandatszahl dieser Partei in den letzten beiden Wahlen geriet der Akademikeranteil also weit unter den entsprechenden Anteil im Grossen Rat, aber auch deutlich unter denjenigen der Gesamtbevölkerung. Derselbe Prozess lässt sich für die CVP 1972/73 beobachten. Der Gewinn von

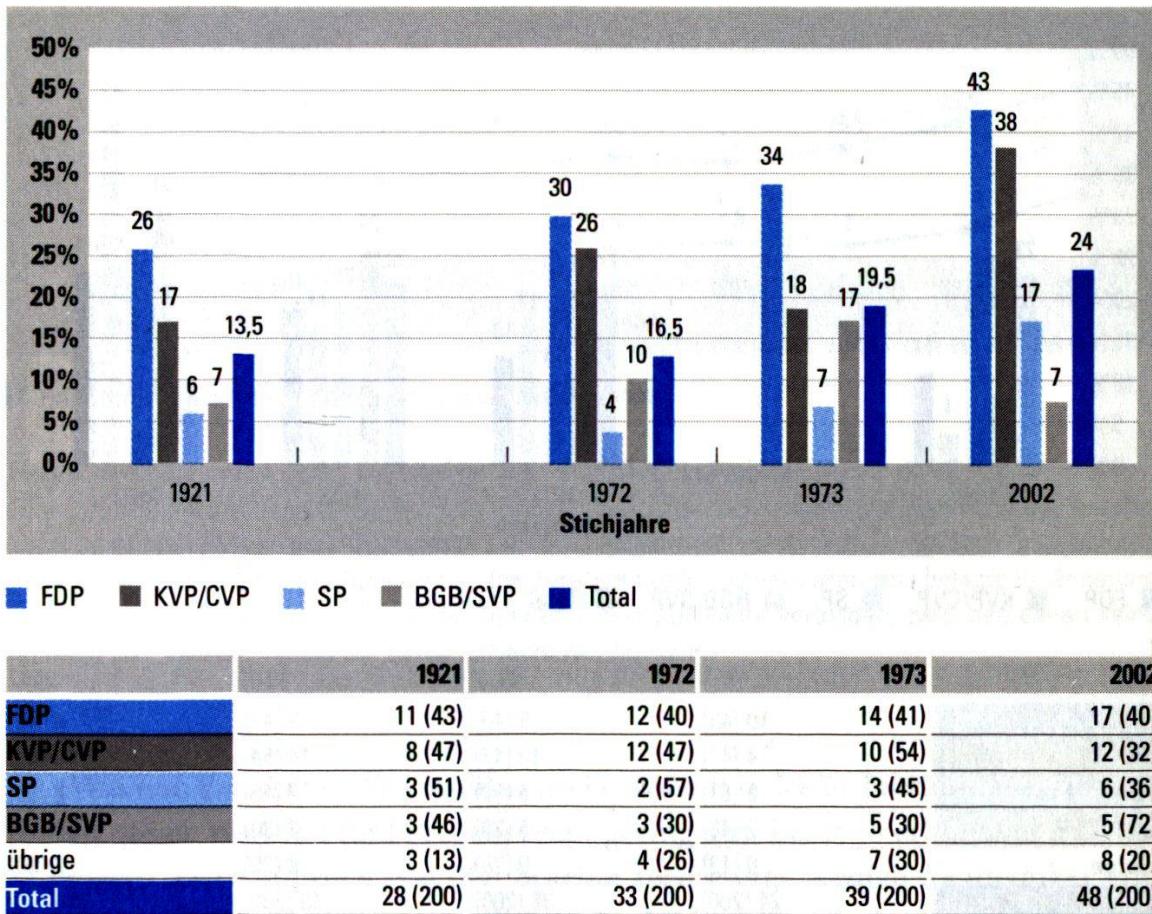


14-D. Anteil der Personen mit höherer beruflicher Ausbildung im Grossen Rat in allen Stichjahren nach Parteien. Die Grafik zeigt die Prozentwerte, die Tabelle führt die absoluten Zahlen an. Dabei steht in Klammern jeweils, über wie viele Mandate die Partei zum entsprechenden Zeitpunkt im Kantonsparlament verfügte.

sieben Mandaten ging einher mit einem Abfallen des Akademikeranteils um acht Prozent. Im Jahr 2002 dagegen fanden sich in dieser Partei im Vergleich zum Ratsdurchschnitt wiederum bedeutend mehr Hochschulabsolventen. Dasselbe gilt im Allgemeinen für die CVP auch in Bezug auf die beruflich höher qualifizierten Personen. Der Sitzgewinn 1973 verstärkte auch ihren Anteil um 14 Prozent. Bei der FDP findet sich diese Bildungsgruppe, gemessen am Ratsmittel, immer unterdurchschnittlich vertreten, dafür weist diese Partei stets einen überdurchschnittlichen Anteil an Akademikerinnen und Akademikern auf.

Mittelschulorte

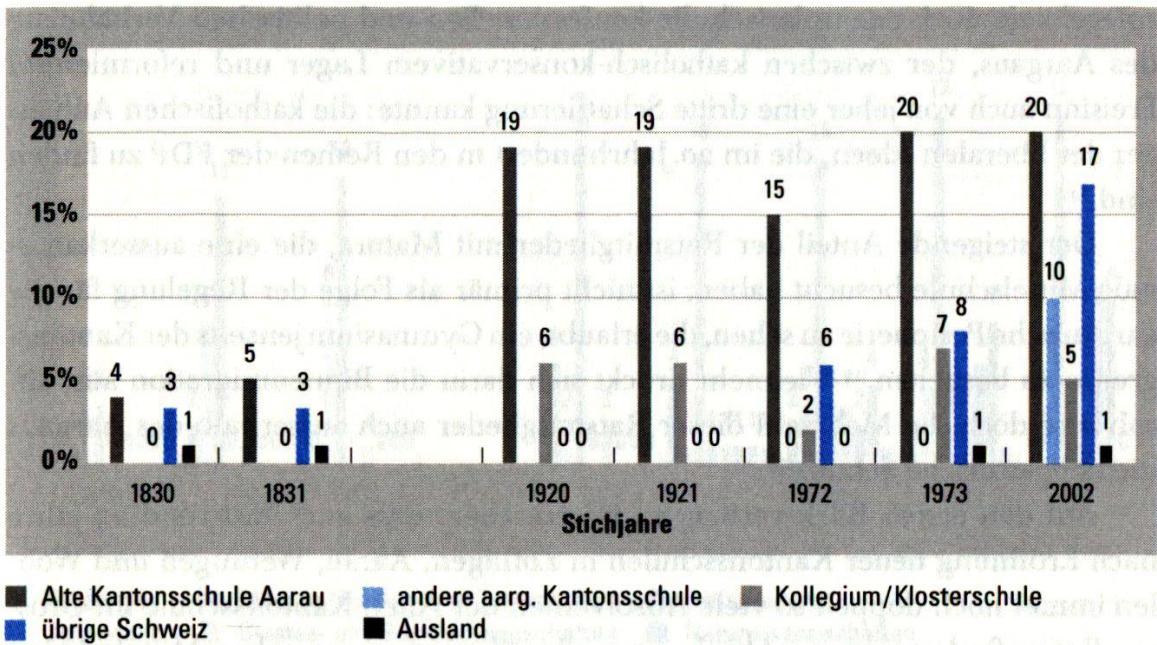
Der Aargau verfügt mit der 1802 gegründeten Alten Kantonsschule in Aarau über eine der ältesten Mittelschulen der Schweiz, die auf eine private Initiative wohlhabender Aarauer Stadtbürger zurückgeht und rasch zum Fixpunkt der aargauischen Bildungslandschaft wurde.²⁷ Ihr kam als Ausbildungsort einer neuen Elite eine wichtige Integrationsfunktion für den jungen Kanton zu. Im paritätischen



14-E. Akademikeranteil im Grossen Rat in allen Stichjahren nach Parteien. Die Grafik zeigt die Prozentwerte, die Tabelle führt die absoluten Zahlen an. Dabei steht in Klammern jeweils, über wie viele Mandate die Partei zum entsprechenden Zeitpunkt im Kantonsparlament verfügte.

Aargau hatte die liberale Bildungspolitik dabei auch eine konfessionelle Dimension. Die im Schuldekret von 1812 vorgesehene katholische Mittelschule wurde nicht geschaffen,²⁸ die katholischen Klosterschulen in Muri und Wettingen 1835 geschlossen. So blieb die Kantonsschule im reformierten Aarau die einzige Mittelschule des Kantons, der so eine prägende Rolle in der Ausbildung der aargauischen Bildungselite zukam.²⁹ Dies änderte sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als im Zuge des allmählichen Umschwenkens auf eine Politik der Dezentralisierung der staatlichen Institutionen zunächst 1961 in Baden eine zweite Kantonsschule gegründet wurde und in der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre in Zofingen, Aarau, Wettingen und Wohlen weitere Bildungsinstitutionen zu Kantonsschulen umstrukturiert wurden.³⁰

Für den Bildungsgang möglicher späterer Mitglieder des Grossen Rats bedeutet dies, dass erst für die jüngste Generation von 1972/73 eine inneraargauische Alternative zur Alten Kantonsschule in Aarau bestand. Für die Frühzeit des Kantons ist allerdings nochmals zu unterstreichen, dass Bildung häufig ausserhalb von staatlichen Schulen erworben wurde.³¹



14-F. Von den Ratsmitgliedern besuchte Mittelschulen in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen).

In Abbildung 14-F zeigt sich zunächst deutlich der geringe Formalisierungsgrad der Ausbildung in der Frühzeit. Deshalb wurde auf eine Visualisierung der Werte für das Jahr 1803 gänzlich verzichtet. Auch noch 1830/31 finden sich weniger als ein Dutzend Grossräte, für die der Besuch einer Mittelschule belegt ist.³² Die dominierende Position der Alten Kantonsschule wird aber für die Jahre 1920/21 deutlich. Drei Viertel derjenigen, die eine Matura erworben hatten, waren Absolventen dieser Schule. Die übrigen, allesamt katholischer Konfession, hatten eine Klosterschule respektive ein Kollegium in der Innerschweiz besucht. Dabei verteilen sich die Absolventen einer katholischen Mittelschule in diesen Jahren wie auch in den folgenden Stichjahren auf verschiedene Institute dieses Zuschnitts, ohne dass eines dominieren würde.³³ Wenn ihre absolute Zahl auch relativ konstant bleibt, so sank ihr Anteil dennoch deutlich: 1920/21 war es noch ein Viertel, im Jahr 2002 stellt diese Gruppe nur noch knapp zehn Prozent derjenigen Ratsmitglieder, die eine Matura absolviert haben. Umgekehrt bedeutet dies auch, dass immer mehr katholische Ratsmitglieder ihre Matura nicht an einer der traditionellen katholischen Bildungsinstitutionen erwarben, was zunächst als Auflösung der ehedem klareren Verknüpfungen zwischen Konfession und Bildungsgang gedeutet werden kann. Fast ausnahmslos handelt es sich bei jenen Ratsmitgliedern, die eine Klosterschule oder ein Kollegium besucht haben, um Mitglieder der KVP respektive später der CVP. Es gab aber 1920 auch sechs Grossräte katholischer Konfession, die die Alte Kantonsschule besucht hatten. Diese gehörten mehrheitlich der Freisinnigen Partei an.

Auch wenn die Zahlen sehr gering sind und daher nicht als repräsentativ für die Gesamtheit aller Legislaturperioden des Grossen Rats gelten können,

spiegeln sie doch exemplarisch die konfessionellen und politischen Verhältnisse des Aargaus, der zwischen katholisch-konservativem Lager und reformiertem Freisinn auch von jeher eine dritte Schattierung kannte: die katholischen Anhänger der liberalen Ideen, die im 20. Jahrhundert in den Reihen der FDP zu finden sind.³⁴

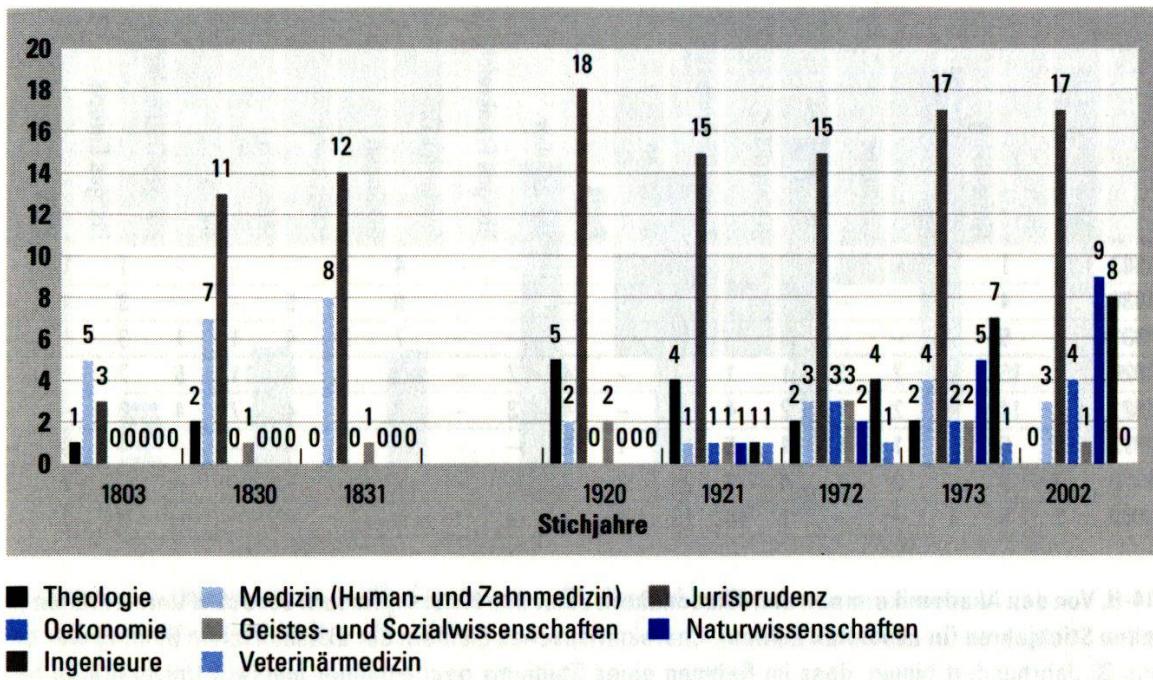
Der steigende Anteil der Ratsmitglieder mit Matura, die eine ausserkantonale Mittelschule besucht haben, ist nicht primär als Folge der Regelung für die aargauische Peripherie zu sehen, die erlaubt, ein Gymnasium jenseits der Kantonsgrenze zu besuchen.³⁵ Vielmehr drückt sich darin die Binnenmigration aus, absolvierte doch die Mehrzahl dieser Ratsmitglieder auch ausserhalb des Aargaus die obligatorische Schulzeit.

Auf den ersten Blick vermag zu überraschen, dass auch fast rund 25 Jahre nach Eröffnung neuer Kantonsschulen in Zofingen, Aarau, Wettingen und Wohlen immer noch doppelt so viele Absolventen der Alten Kantonsschule im Grossen Rat zu finden sind wie Absolventen aller übrigen aargauischen Mittelschulen zusammen. Dabei muss wiederum die Altersstruktur des Kantonsparlaments im Jahr 2002 berücksichtigt werden: Nur ein Viertel der Ratsmitglieder gehören jener Jahrgangsgruppe an, der theoretisch alle Mittelschulen im Aargau zur Auswahl standen.³⁶

Studienrichtungen und Universitätsorte

In Bezug auf die Studienrichtungen zeigt sich unter den Akademikern im Grossen Rat deutlich die Dominanz der Juristen (vergleiche Abbildung 14-G). Interessanterweise ist ihre Zahl aber in den Stichjahren seit 1920 recht konstant. Die oben aufgezeigte deutliche Zunahme der Akademiker in dieser Zeit führte also nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Juristen, sondern vor allem der Naturwissenschaftler und Ingenieure, aber auch der Ökonomen. Es bildet sich dabei jener Differenzierungsprozess ab, der die Hochschullandschaft im 20. Jahrhundert erfasst hat.³⁷ Damit sank der Anteil der Juristen innerhalb der Gruppe der Akademiker von zwei Dritteln im Jahr 1920 auf rund 40 Prozent im Jahr 2002, blieb aber im Verhältnis zum Gesamtrat stabil: Im Jahr 2002 betrug er 8,5 Prozent. Dagegen waren die Geistes-, Staats- und Sozialwissenschaften durchwegs nur marginal vertreten. An einer Universität ausgebildete Theologen finden sich etwas häufiger, ihre Zahl sank aber ebenso wie ihr Anteil: Hatten sie 1920 noch ein Fünftel der Akademiker ausgemacht, waren sie im Grossen Rat des Jahres 2002 gar nicht mehr vertreten.

Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen der Frühzeit und dem 20. Jahrhundert. Ob tatsächlich nur so wenige Juristen im ersten Grossen Rat vertreten waren, wie in Abbildung 14-G dargestellt, kann angesichts der Quellenlage für diese Zeit nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden. Es ist nochmals zu unterstreichen, dass Abbildung 14-G nicht Berufsgruppen, sondern Studienrichtungen akademisch gebildeter Ratsmitglieder zeigt. Aus der tiefen Anzahl der Juristen



14-G. Studienrichtungen der Akademikerinnen und Akademiker unter den Ratsmitgliedern in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen).

wird dabei deutlich, dass in der Frühzeit des Aargaus für viele Ämter im judikativen Bereich keine Hochschulausbildung notwendig war. Erst im Lauf der oben erwähnten Professionalisierung spielten die Universitäten dann eine immer zentralere Rolle. Schliesslich ist auf die Entwicklung der Ärzteschaft im Grossen Rat hinzuweisen: In den frühen Stichjahren waren es zwischen fünf und acht akademisch gebildete Ärzte, in denjenigen des 20. Jahrhunderts höchstens vier, häufig aber nur noch einer oder zwei. Auch dies darf aufgrund der geringen Zahlen nicht überinterpretiert werden, soll aber dennoch im Zusammenhang mit den Berufsgruppen weiter unten aufgegriffen werden.³⁸

In Bezug auf die Studienorte bildet sich der Paradigmenwechsel ab, der generell für den universitären Bereich festgestellt werden kann (Abbildungen 14-H und 14-I): Hatten die akademisch gebildeten Grossräte im 19. Jahrhundert vor allem deutsche Universitäten besucht, waren es im 20. Jahrhundert die schweizerischen Hochschulen, wo akademische Bildung erworben wurde. Dass Studien im Ausland absolviert wurden, hängt damit zusammen, dass die Mehrzahl der Schweizer Universitäten erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts entstand.³⁹ Auf die Gründe, warum die deutschen Universitäten zum Beispiel den französischen vorgezogen wurden, obwohl im 18. Jahrhundert und auch noch im beginnenden 19. Jahrhundert die französische als europäische Leitkultur bezeichnet werden kann, muss nicht näher eingetreten werden, da sie nicht spezifisch für den aargauischen Grossen Rat gelten, sondern generell für die höheren Bildungsgänge in der Schweiz des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Vielleicht liegt es einfach dar-

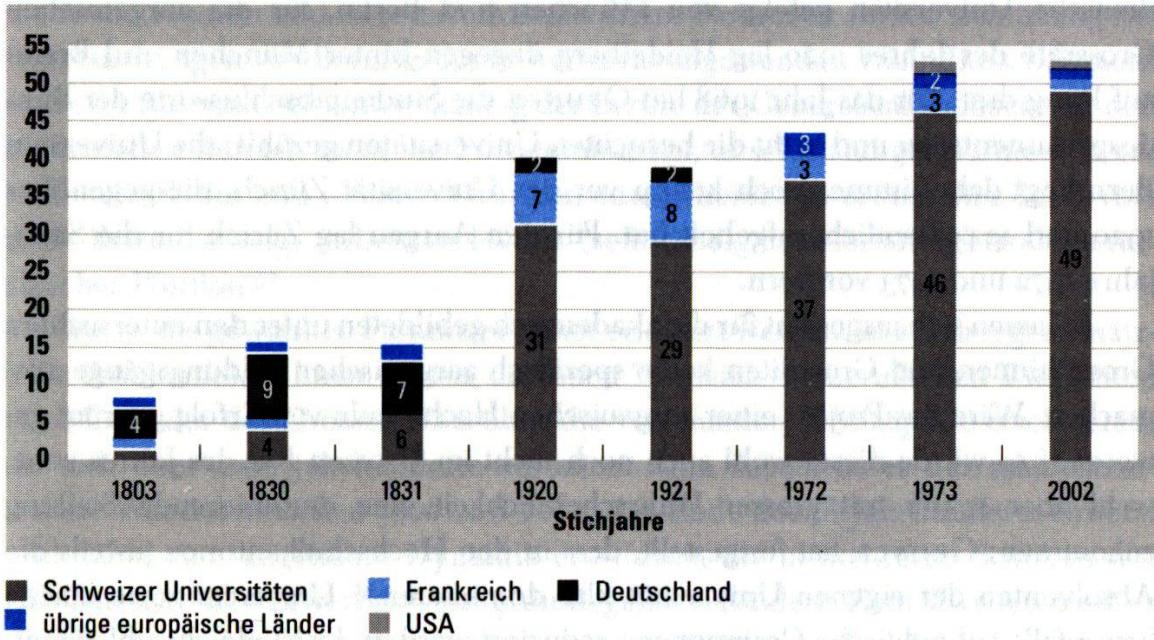
	Basel	Bern	Neuenburg	Genf	Lausanne	Freiburg i. Ue.	Zürich (ETH)	Zürich (Universität)	St. Gallen	Paris	Montpellier	übriges Frankreich	Freiburg i. Br.	Göttingen	Heidelberg	München	Berlin	übriges Deutschland	übriges Europa	USA
1803	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4	-	-	-	1	1	-
1830	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	1	5	-	-	3	1	-
1831	1	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	3	4	1	1	3	1	-
1920	2	15	-	2	3	1	1	7	-	4	2	-	2	1	6	11	6	7	-	-
1921	-	14	-	2	1	2	4	6	-	4	3	-	2	1	4	7	4	6	-	-
1972	4	6	-	1	1	4	5	15	1	3	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-
1973	3	7	-	2	1	4	7	20	2	3	-	-	-	-	-	-	-	2	2	-
2002	5	5	1	-	-	1	14	19	4	-	-	1	-	-	-	-	-	2	1	1

14-H. Von den Akademikerinnen und Akademikern unter den Ratsmitgliedern besuchte Universitäten in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen). Charakteristisches Element der akademischen Bildung war bis ins 20. Jahrhundert hinein, dass im Rahmen eines Studiums nacheinander mehrere Universitäten besucht wurden. Deshalb stimmt die Gesamtzahl der Eintragungen nicht mit der Anzahl der Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen in einem Stichjahr überein. Für die Schweizer Hochschulen wurde der Zeitpunkt der Gründung berücksichtigt. Findet sich ein Feld grau hinterlegt, bedeutet dies, dass die entsprechende Hochschule noch nicht so lange besteht, dass bereits Grossräte hätten ihre Studien dort absolvieren können.^A

A) Für die meisten der genannten Schweizer Universitäten existierten Vorläuferinstitutionen, die ebenfalls berücksichtigt wurden, wenn sie als Akademien akademische Bildung ermöglichen. Nachfolgend die dem Diagramm zu Grunde gelegten Zäsuren für die einzelnen Hochschulorte: Basel 1460; Bern 1535 theologische Hochschule, 1805 Akademie, 1834 Universität; Neuenburg seit dem 18. Jahrhundert Akademie, 1909 Universität; Genf 1813 Akademie, 1825 Universität; Lausanne 1806 Neukonstituierung der Akademie, 1890 Universität; Fribourg i. Ü. 1889 Universität; Universität Zürich 1833, ETH Zürich 1855; St. Gallen 1898 Akademie, 1938 Hochschule.

an, dass die Sprachbarriere wegfiel. Mit ein Grund war sicherlich der grosse Einfluss deutscher Emigranten, der gerade für das aargauische Geistesleben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum überschätzt werden kann.⁴⁰

Bei der Betrachtung der Werte für einzelne Stichjahre muss dabei die Altersstruktur des Grossen Rats berücksichtigt werden: Da die Ratsmitglieder durchschnittlich rund 50 Jahre alt waren,⁴¹ spiegeln die Werte also die Gegebenheiten der Zeit 20 bis 30 Jahre vor einem Stichjahr. So finden sich noch für das Stichjahr 1920 zahlreiche deutsche Universitäten, die von Ratsmitgliedern besucht worden waren. Ein weiteres charakteristisches Element der Studiengänge des 19. Jahrhunderts zeigt sich auch deutlich bei den aargauischen Grossräten: Üblicherweise wurden damals im Rahmen eines Studiums mehrere Universitäten besucht. In vielen akademischen Curricula finden sich zwei oder drei und in Einzelfällen sogar fünf Hochschulnamen.⁴² Abbildung 14-H zeigt, an welchen Universitäten wie viele nachmalige Mitglieder des aargauischen Kantonsparlaments eines bestimmten Stichjahres immatrikuliert waren, bildet aber aufgrund dieses Umstandes keineswegs den Akademikeranteil ab.⁴³



14-I. Von den Akademikerinnen und Akademikern unter den Ratsmitgliedern besuchte Universitäten in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen). Das Diagramm gruppiert die in der Tabelle detailliert dargestellten Werte aller besuchten Universitäten der Übersichtlichkeit wegen nach Ländern. Die Gesamtzahl weicht deshalb von der Zahl der Akademiker ab, weil im vorliegenden Diagramm nicht Studienabschlüsse, sondern besuchte Universitäten dargestellt werden und im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert oftmals im Rahmen eines Studiums mehrere Hochschulen besucht wurden. Zu Gunsten einer übersichtlichen Darstellung wurde auf die Beschriftung von Werten unter 2 verzichtet.

Die grösste Anziehungskraft übte in der aargauischen Frühzeit die Universität Freiburg im Breisgau aus, während die Generation von 1920 und 1921 München, Heidelberg und Berlin favorisierte. In Abbildung 14-G wurde bereits dargestellt, dass es sich dabei in erster Linie um juristische Studien handelte. Innerhalb der Schweiz wurde der Hochschulplatz Bern bis zu den Stichjahren 1920 und 1921 bevorzugt, um dann für 1972 und die weiteren Jahre klar von Zürich abgelöst zu werden, wobei im Parlament Abschlüsse der Universität gegenüber jenen der Eidgenössischen Technischen Hochschule immer dominierten. Die im letzten Dritt des 20. Jahrhunderts beginnende vermehrte Ausrichtung der Wissenschaften auf die USA und deren Auswirkung auf die akademischen Curricula findet auch im Jahr 2002 noch kaum Widerhall in den Lebensläufen der Akademiker im Grossen Rat, was wiederum in Verbindung mit der Altersstruktur des Parlaments gesehen werden muss. Damit entspricht die Entwicklung in allen wesentlichen Zügen derjenigen auf Bundesebene.⁴⁴ Einzig in den Präferenzen für einzelne Hochschulorte vermögen sich die akademisch gebildeten Ratsmitglieder des Aargaus vielleicht von ihren Kolleginnen und Kollegen der Bundesstufe zu unterscheiden, da die untersuchten Stichjahre und Zeiträume aber voneinander abweichen, lässt sich dies nicht mit Sicherheit sagen. Für die National- und Ständeräte der Jahre 1848 bis 1920 war Heidelberg die wichtigste

deutsche Universität, gefolgt von München und Berlin, für die aargauischen Grossräte des Jahres 1920 lag Heidelberg dagegen hinter München und Berlin auf Rang drei. Für das Jahr 1968 hat GRUNER die Studienabschlussorte der Bundesparlamentarier und nicht die besuchten Universitäten gezählt; die Universität Bern liegt dabei immer noch knapp vor der Universität Zürich, die gegenüber 1920 und 1944 deutlich aufgeholt hat. Für den Aargau lag Zürich für die Stichjahre 1972 und 1973 vor Bern.

Es lassen sich insgesamt für die akademisch gebildeten unter den untersuchten Grossrätinnen und Grossräten keine spezifisch aargauischen Bildungsgänge ausmachen. Wäre das Projekt einer aargauischen Hochschule von Erfolg gekrönt gewesen,⁴⁵ so würde dieser wohl auch noch nicht im Grossen Rat des Jahres 2002, wohl aber später mit grosser Wahrscheinlichkeit eine dominierende Stellung zukommen: GRUNER hat festgestellt, dass in den Hochschulkantonen jeweils die Absolventen der eigenen Universität klar dominieren.⁴⁶ Universitätsorte dürfen keinesfalls auf politische Gesinnungen reduziert werden. Es ist gleichwohl eigentlich bemerkenswert, dass das staatsrechtliche Gebäude des Aargaus wie der Schweiz weitgehend unter dem Einfluss von französischen und US-amerikanischen Ideen errichtet worden war, dass sich die Bildungselite des jungen Kantons wie des jungen Bundesstaats aber nach Deutschland und nicht nach Frankreich orientierte.⁴⁷ Freilich dürfte dazu auch die Sprachbarriere beigetragen haben.

Zur beruflichen Tätigkeit

Situierung

PROBLEMFELDER Mit der Darstellung der Berufsstrukturen wird eines der zentralen Felder der Kollektivbiografie beschritten. Deshalb ist eine Situierung angezeigt, die die im Teil «Theorie und Praxis» dargestellten Überlegungen ergänzt und für den Bereich der beruflichen Tätigkeiten der politischen Elite konkretisiert.⁴⁸ Ihr wird WEBERS Definition von «Beruf» zu Grunde gelegt: «Beruf soll jene [Kombination] von Leistungen einer Person heissen, welche für sie Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- oder Erwerbschance ist.»⁴⁹ Im Mittelpunkt des Interesses steht in der vorliegenden Arbeit dabei aber nicht die Einkommensstruktur, mithin die Frage, mit welchen Tätigkeiten Ratsmitglieder welche Anteile ihres Einkommens generieren, sondern die Frage, in welchen Feldern die Grossrätinnen und Grossräte grundsätzlich und in welchen sie besonders häufig beruflich tätig waren. Dazu wird die Kategorie Beruf nach drei Parametern analysiert, die es erstens erlauben, die Berufsstruktur des Grossen Rats mit derjenigen der Bevölkerung zu vergleichen und so die besonderen Tätigkeitsfelder der Parlamentarierinnen und Parlamentarier herauszuschälen, und die zweitens besondere Aussagen über die strukturellen Beziehungen zwischen einem Grossratsmandat und einem Berufsfeld ermöglichen: Erwerbszweig, hier-

archische Position und Arbeitsverhältnis. Diese Parameter finden sich häufig bei Untersuchungen von Berufsgruppen versteckt angewendet. Wenn JAUN beispielsweise im Rahmen der Untersuchung der Berufe der Generalstabsoffiziere für den industriellen Bereich zwischen Firmeninhabern, unselbständigen Firmenleitern, mittlerem Kader und weiteren Gruppen unterscheidet, so ordnet dies die Berufe nach Erwerbszweig, Arbeitsverhältnis (selbständig/unselbständig) und hierarchischer Position.⁵⁰

Bevor die gewählten Parameter näher erläutert werden, ist auf drei grundsätzliche Problemfelder hinzuweisen, die einen Vergleich der beruflichen Tätigkeiten der Mitglieder des Grossen Rats über die verschiedenen Stichjahre erschweren, die sich über zwei Jahrhunderte verteilen. Zum Ersten ist es der sozioökonomische Wandel zwischen 1800 und 2000, der Ende des 18. Jahrhunderts einsetzt und dabei eine ungeheure Dynamik entwickelt, die in mehreren Schüben fast alle Bereiche des Erwerbslebens grundlegend verändert. Zum Zweiten sind es Gegebenheiten der Quellsituation, und zum Dritten sind es die Implikationen des Milizcharakters politischer Tätigkeit in der Schweiz.

Zum Ersten: Der heterogene Charakter des Aargaus, bedingt durch seine Zusammensetzung aus verschiedenen historischen Landschaften mit ihren je eigenen politisch-rechtlichen Traditionen, prägte sich auch im wirtschaftlichen Bereich aus.⁵¹ Während die Textilindustrie (vor allem Seiden- und Baumwollverarbeitung) in der Region Aarau am Ende des 18. Jahrhunderts bereits verbreitet war, blieben die Bezirke Laufenburg und Muri bis weit ins 20. Jahrhundert hinein landwirtschaftlich geprägt. Das Freiamt war durch den dritten wichtigen frühen Industriezweig geprägt: die Strohindustrie. Den Unternehmern aus der Zeit der Industriellen Revolution begegnet man in den Grossratslisten des frühen 19. Jahrhunderts da und dort. Bis 1920 veränderten sich dann die Verhältnisse tief greifend. So finden sich ab 1900 in den Listen der Volkszählungen im Aargau mehr Arbeiter als Bauern. Die Metall- und Maschinenindustrie überflügelte Mitte der 1920er-Jahre die Textilindustrie, wobei auch dieser Wandel nicht alle Regionen erfasste. Der Dienstleistungsbereich, der das ausgehende 20. Jahrhundert prägen sollte, zählte in der gesamten Schweiz ab 1910 mehr Beschäftigte als die Landwirtschaft und schwang sich bis 1970 zum wichtigsten Erwerbssektor auf.⁵² Im Aargau verlief diese Entwicklung um rund 20 Jahre verzögert und regional stark unterschiedlich. Folglich tauchten im Verlauf des Untersuchungszeitraums grundsätzlich neue Berufsfelder auf, bestehende veränderten sich infolge des tief greifenden Strukturwandels. Dies erfordert konkret eine teilweise nach Epochen differenzierte Erfassung und Beurteilung der Berufsangaben.

Für die Zeit des Übergangs von einer ständisch orientierten und in städtischen Verhältnissen zünftisch organisierten Gesellschaft des Ancien Régime zur bürgerlich geprägten Gesellschaft des 19. Jahrhunderts stellt HANNES SIEGRIST drei Haupttendenzen fest:⁵³ Zunächst schwand die Bedeutung der alten beruflich-ständischen Institutionen, was beispielsweise die soziale Position der Hand-

werker unterminierte, zweitens gestalteten sich die Berufsfelder insgesamt durch eine allgemeine Deregulation informeller, und drittens verschob sich die Definitionskompetenz für die einzelnen Tätigkeiten hin zu den Praktikern auf der einen und dem Gesetzgeber auf der anderen Seite. In diesem Rahmen veränderten sich aufgrund der oben mit wenigen Strichen skizzierten tief greifenden wirtschaftlichen Veränderungsprozesse traditionelle Berufsfelder und -gruppen, und gänzlich neue entstanden. Fokussiert auf die im vorliegenden Zusammenhang interessierenden Epochen bedeutet dies beispielsweise, dass gerade in der Frühzeit des 19. Jahrhunderts mit der Arbeiterschaft eine neue Schicht entstand, die sich bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zu etablieren und auch gegenüber der neuen Angestelltenschicht abzugrenzen vermocht hatte,⁵⁴ mit der sie dann aber in der Dienstleistungsgesellschaft des ausgehenden 20. Jahrhunderts erneut zu einer gemeinsamen Arbeitnehmerschicht amalgamierte.

Der Wandel der Berufsstruktur wurde dabei ganz grundlegend von zwei Entwicklungslinien beeinflusst, der «Verberuflichung» und der «Professionalisierung».⁵⁵ Verberuflicht hat sich beispielsweise das erwähnte Amt eines Regierungsrats im Aargau: Während diese Tätigkeit zunächst wohl entschädigt, aber im Nebenamt wahrgenommen wurde, wurde sie 1885 als Beruf statuiert, indem die Verfassung jedwede weitere Tätigkeit als mit dem Amt eines Regierungsrats unvereinbar erklärte.⁵⁶ Klassische Beispiele für Professionalisierungsprozesse sind der Arzt- und Fürsprecherberuf. Beide wurden, nachdem ursprünglich keine diesbezüglichen Vorschriften bestanden hatten, in einem festgesetzten Curriculum für akademisch gebildete Personen reserviert. Häufig werden alle Berufe, die nur ausüben kann, wer die Absolvierung einer exakt definierten Ausbildungszeit nachzuweisen vermag, als «Professionen» bezeichnet. Allerdings divergiert die Begrifflichkeit je nach wissenschaftlicher Disziplin.⁵⁷ Sozialgeschichtlich werden Prozesse, bei denen es einer Berufsgruppe darüber hinaus gelingt, sich als «Berufsstand» mit hohem Sozialprestige zu etablieren, als «Professionalisierung» bezeichnet.⁵⁸ Während aus wirtschaftsgeschichtlicher Perspektive der Wandel der Berufsgruppen als solcher interessiert, fragt die Sozialgeschichte vielmehr nach dem damit einhergehenden sozialen Wandel, der aus der Veränderung des Sozialprestiges entsteht, das einzelnen Berufsfeldern zugemessen wird. Für die vorliegende Arbeit ist dieser Mechanismus insofern nicht von prioritärer Bedeutung, als den untersuchten Personen kraft ihres Amts als Mitglied des Grossen Rats eine gesellschaftliche Anerkennung zukam, die – auch wenn sie sich im Verlauf der Zeit verändert hat – durch das aus der Berufstätigkeit erworbene Sozialprestige nur ergänzt wurde. Dies korrespondiert mit der Perspektive des einleitend dargelegten Positionsansatzes, der Personen zur gesellschaftlichen Elite zählt, wenn sie gewisse Positionen – im vorliegenden Fall das Grossratsmandat – erreichten.⁵⁹

Über alle Epochen verteilt waren immer wieder Ratsmitglieder in mehreren Feldern beruflich tätig. Oftmals steht dies im Zusammenhang mit dem skizzierten sozioökonomischen Wandel. In der aargauischen Frühzeit sind beispielsweise die

Trennungen zwischen den Bereichen Industrie und Handel noch unscharf, da nicht selten Kaufleute begannen, die Produktion von einzelnen Waren an sich zu ziehen, sei es im Verlagssystem, sei es in Fabriken. Auf der anderen Seite führte dies dazu, dass Bauern als Weber oder Strohflechter in ein zusätzliches Tätigkeitsfeld eintraten. Freilich finden sich diese nicht im Grossen Rat, wohl aber ihre hablicheren Standesgenossen, die neben ihrer Landwirtschaft ein Gewerbe, sei es beispielsweise eine Sägerei, eine Mühle oder einen Gasthof, betrieben. Aufgrund dieser vielschichtigen Tätigkeitsmuster kann die Einordnung der untersuchten Personen in ein Schema von Berufsgruppen als Einzwängen in ein Prokrustesbett erscheinen.

Zum Zweiten: Ein weiteres Problemfeld, das die Analyse der beruflichen Situationen beeinflusst, ergibt sich aus den spezifischen Gegebenheiten der Quellsituation. Während die Angabe, welchen Beruf jemand ausübte, über weite Strecken des 20. Jahrhunderts amtlich erfasst wurde, gilt dies für das 19. Jahrhundert nur teilweise. In amtlichen Dokumenten wie auch dem Staatskalender werden Berufsangaben häufig von Mandaten verdrängt, da nicht die Erwerbstätigkeit angegeben, sondern gleichsam der soziale Status einer Person dokumentiert werden sollte. Darüber hinaus handelt es sich bei Berufsangaben in den meisten Fällen um die Wiedergabe einer Selbstdeklaration, die die tatsächliche berufliche Situation einer Person auch beschönigen oder verschleiern kann. Oftmals gestaltet sich beispielsweise eine Einschätzung der hierarchischen Position respektive des beruflichen Status einer Person schwierig, teilweise gilt dies nur schon für die Zuordnung zu einem Erwerbszweig.⁶⁰ Die drei genannten Parameter erlauben es andererseits aber, berufliche Tätigkeiten so präzise wie möglich und so offen wie nötig zu klassieren.

Zum Dritten: Das Milizprinzip, dem in allen Stichjahren die überwiegende Mehrzahl der politischen Ämter unterworfen war, hat in der Schweiz von jeher zur Folge, dass sich berufliche und politische Laufbahn in vielen Fällen kaum trennen lassen. Werden wie im vorliegenden Fall Biografien von Funktionsträgern des politisch-staatlichen Systems untersucht, so tritt dies ganz deutlich zu Tage: Es präsentiert sich ein schillerndes Nebeneinander und Durcheinander von politischen Mandaten, Berufstätigkeiten und militärischem Engagement (das ebenfalls nach dem Milizprinzip organisiert ist), wobei sich der Schwerpunkt der Tätigkeit in jedem der drei Felder finden lässt, ohne dass dieser die hauptsächliche Erwerbsquelle bilden muss.⁶¹ Die Einkommens- und auch die Vermögensverhältnisse der Ratsmitglieder bleiben dabei in allen untersuchten Epochen weitgehend im Dunkeln, dem sie im Rahmen einer kollektivbiografischen Arbeit nicht zu entreissen sind. Wo die Quellenlage es erlaubt, wären hierzu Detailstudien zu einzelnen Berufsfeldern nötig.

Befand sich jemand in der ökonomischen Lage, seine Zeit hauptsächlich der Ausübung hoher Ämter widmen zu können, die bescheiden oder gar nicht entlohnt wurden, ohne einem weiteren Erwerb nachgehen zu müssen, so werden

diese Personen üblicherweise als Magistraten bezeichnet.⁶² In der vorliegenden Untersuchung wurde diese Kategorie auf Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts in der aargauischen Frühzeit beschränkt.⁶³

Gerade angesichts dieses weiten Feldes der Haupt- und Nebenberufe, verbunden mit Mandaten verschiedener Art und Entschädigung, muss eine einfache Zuordnung aller Personen in ein Raster von Berufsgruppen verworfen werden. Es würde wohl die Vorstellung untermauern, dass alle Milizpolitikerinnen und -politiker einem einzigen Brotberuf nachgingen und ihre Freizeit der politischen Arbeit widmeten. Soll aber das Wesen des Milizsystems erfasst werden, so ist eine differenziertere Analyse am Platz, die im Folgenden erläutert wird.

ANALYSEVERFAHREN GRUNER hat eine komplexere Darstellung der beruflichen Tätigkeiten gewählt, indem er grundsätzlich die von ihm als «Privatberufe» bezeichneten Berufstätigkeiten von amtlichen und politischen Funktionen trennt und die zu untersuchenden National- und Ständeräte entweder dem einen oder dem anderen oder aber beiden Bereichen zuordnet.⁶⁴ Unter amtlichen Funktionen versteht er dabei die Mandate im legislativen, exekutiven und judikativen Bereich der verschiedenen Stufen des politischen Systems, wie sie in der vorliegenden Arbeit bereits im Kapitel «Zur politischen Laufbahn» dargelegt wurden (sie werden in der Folge für die vorliegende Analyse erweitert), während er als politische Funktionen haupt- oder nebenamtliche Tätigkeiten im Medien- und Verbandsbereich bezeichnet.⁶⁵ Die übrigen Berufsfelder werden folglich unter Privatberufe subsumiert.

Dieser Ansatz wird in der vorliegenden Arbeit aufgenommen und mit den drei dargelegten Parametern Erwerbszweig, hierarchische Position und Arbeitsverhältnis verknüpft. Im Vordergrund steht so die Erfassung aller haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten, soweit sie in einem engen Bezug zum politischen System stehen. Nicht nur die vollberuflichen Gemeindeamänner werden also beispielsweise berücksichtigt, sondern auch ihre Amtskollegen, die dieses Mandat im Teilamt wahrnehmen. Zu Gunsten der Übersichtlichkeit werden gleichwohl einzelne Bereiche ausgeklammert, die nicht näher in ihrem Bezug zum Kantonsparlament erläutert werden müssen oder in ihrer Bedeutung für das politische System als sekundär erachtet wurden. Ersteres führt dazu, dass aus den Parteiorganisationen nur beruflich tätige Funktionäre aufgenommen werden: Dass Mandatsträger seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert sehr oft auch ehrenamtlich Führungsfunktionen in einer Partei übernommen haben, braucht nicht erst herausgearbeitet zu werden.⁶⁶ Demgegenüber verkörpert der Partei- oder Gewerkschaftssekretär einen Typus, der im 20. Jahrhundert neu auftritt, wodurch sich die Verhältnisse im politischen System verändern. Als sekundär wurde das nebenamtliche Engagement in Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen beurteilt. Obwohl diesen synergetische Wirkung zukommen kann, müssen sie bei einer Erfassung der hauptsächlichen Tätigkeiten in den Hintergrund rücken.

Für den Bereich der amtlichen Funktionen wurden also sämtliche Mandate aufgenommen, die bereits im Kapitel «Zur politischen Laufbahn» Gegenstand der Untersuchung der Laufbahnmuster waren. Unter den politischen Funktionen werden in der Folge Medienschaffende ebenso subsumiert wie die erwähnten haupt- oder nebenberuflichen Partefunktionärinnen und -funktionäre sowie Beschäftigte in schwergewichtig politisch tätigen Vereinigungen wie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie Branchenverbänden.

Die Analyse der beruflichen Tätigkeiten der Ratsmitglieder erfolgt nun in drei Schritten. Zuerst werden nacheinander die drei Parameter hierarchische Positionen, Arbeitgeber und Erwerbszweige untersucht. Darauf stützt sich die nachfolgende Zuordnung aller Ratsmitglieder zu einer der drei grundsätzlichen Gruppen, die nach GRUNER für die Tätigkeitsfelder definiert wurden (Privatberufe, nur amtliche oder politische Funktion, beides). Im dritten und letzten Schritt werden die Resultate verdichtet: Die Berufsgruppen, die in den vorangegangenen Schritten besonders prominent vertreten waren, werden in ihrer im Lauf der Zeit wechselnden Bedeutung dargestellt. Ganz grundsätzlich ist noch festzuhalten, dass alle folgenden Tabellen und Diagramme Momentaufnahmen aus den entsprechenden Stichjahren festhalten. Nicht nur im politischen, auch im beruflichen Bereich ergaben sich zu allen Zeiten im Verlauf eines Menschenlebens oftmals mannigfaltige Veränderungen. Da im vorliegenden Zusammenhang die Berufsstruktur des Grossen Rats interessiert, muss die Perspektive auf den Stand der Laufbahnen im Stichjahr beschränkt werden.

Strukturen beruflicher Tätigkeit

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUFBAU DER TABELLEN Die von GRUNER übernommene Unterscheidung zwischen Privatberufen auf der einen und amtlichen sowie politischen Funktionen auf der anderen Seite erfordert eine komplexe Darstellungsform, die im Grundaufbau erläutert wird, bevor die Resultate präsentiert werden (Abbildung 14-K).

Die nachstehenden Tabellen sind jeweils vertikal und horizontal zu lesen. Von oben nach unten trennen sie grundsätzlich den Bereich der Privatberufe von demjenigen der amtlichen und politischen Funktionen. Innerhalb dieser zwei Teile werden die beruflichen Tätigkeiten nach einzelnen Gruppen gebildet, die sich aus den Parametern ergeben.⁶⁷ In Abbildung 14-K werden als Beispiel die Erwerbszweige verwendet. Die jeweils mit A bezeichnete Spalte führt diejenigen Ratsmitglieder auf, die neben ihrem Grossratsmandat nur einem oder mehreren Privatberufen nachgingen und die sich einer der entsprechenden Kategorien zuordnen lassen (A1, A2). Im Vordergrund steht dabei die Summe aller Ratsmitglieder, die sich in dieser Gruppe finden (A). Grossrätinnen und Grossräte, die zu ihrem Parlamentsmandat ausschliesslich in weiteren Ämtern oder beispielsweise als Medienschaffende tätig waren, finden sich jeweils in Spalte C, wiederum aufgegliedert in einzelne Kategorien (C1, C2). Diejenigen Politikerinnen und

z. B. Erwerbszweige			
Privatberufe			
	A	B	insgesamt
z. B. Land- und Forstwirtschaft	A1	B1	$X1 = A1 + B1 + x1$
z. B. Handwerk und Gewerbe	A2	B2	$X2 = A2 + B2 + x2$
<i>insgesamt</i>	$A = A1 + A2$	$B = B1 + B2$	$A + B$
			<i>Prozentwert 3</i>
amtliche und politische Funktionen			
	C	D	in %
z. B. Stufe Bezirk: Exekutive	C1	D1	$Y1 = C1 + D1 + y1$
z. B. Stufe Gemeinde: Legislative	C2	D2	$Y2 = C2 + D2 + y2$
<i>insgesamt</i>	$C = C1 + C2$	$D = D1 + D2$	$C + D$
			<i>Prozentwert 6</i>

14-K. Grundaufbau der Tabellen zur Erfassung der Tätigkeitsfelder.

Politiker, die ein Grossratsmandat bekleideten, daneben einem Privatberuf nachgingen, aber auch noch weitere amtliche oder politische Funktionen wahrnahmen, finden sich als Schnittmenge in den Spalten B und D: In Spalte B werden sie nach ihren Privatberufen, in Spalte D nach ihren amtlichen oder politischen Funktionen aufgeführt.⁶⁸

Dieses Schema vermag die drei gebildeten Gruppen (Privatberufe, nur amtliche oder politische Funktion, beides) abzubilden. Für die Frage nun, wie viele Ratsmitglieder beispielsweise in irgendeiner Form im Bereich Land- und Forstwirtschaft tätig waren, kann die Tabelle von links nach rechts gelesen werden. In Abbildung 14-K summiert der Wert X also alle Grossrätiinnen und Grossräte eines Erwerbszweiges, wobei dazu auch errechnet wird, wie viele Prozent aller Ratsmitglieder eines Stichjahres darin zu fassen sind. Wo X über der Summe von A1 und B1 liegt, hängt dies damit zusammen, dass einzelne Ratsmitglieder aufgrund mehrerer Privatberufe auch mehreren Erwerbszweigen zugeordnet werden müssen. In Spalte A tauchen sie nur einmal auf, damit vertikal die tatsächliche Anzahl der privatberuflich tätigen Ratsmitglieder summiert werden kann. Deshalb bilden die einzelnen Werte A1 oder A2 respektive B1 und B2 das Ausmass privatberuflicher Tätigkeit in einem Erwerbszweig weitgehend, aber nicht ganz vollständig ab. Ein Beispiel vermag dies zu verdeutlichen: Kaspar Josef Bucher₅₀₁₆ war Wirt zum «Rössli» und Gemeindeammann in Lengnau, wo er auch die «Untere Mühle» betrieb. In Spalte B wurde er dem Bereich Handwerk und Gewerbe zugeordnet, damit die tatsächliche Anzahl von Grossräten summiert werden kann, die in irgendeinem privatberuflichen Bereich tätig waren und zugleich neben dem Grossratsmandat weitere politische Ämter bekleideten. Ob er nun richtigerweise als Gewerbetreibender betrachtet wurde oder dem Bereich Landwirtschaft hätte zugeordnet werden müssen, diese Frage bleibt sekundär, da aufgrund der Korrektur in der Spalte X der Wert X1 alle in der Landwirtschaft und X2 alle im Bereich Handwerk und Gewerbe tätigen Ratsmitglieder ausweist, folglich Bucher hier in beiden mitgezählt wird. Diese Zählweise ist ins-

besondere bei den Erwerbszweigen, in den übrigen Tabellen aber auch bei den politischen Mandaten nötig. Demgegenüber gibt der Prozentwert 3 den Anteil aller privatberuflich fassbaren Politikerinnen und Politiker an, wobei die Grundlage hierzu durch die Menge aller Ratsmitglieder im entsprechenden Stichjahr gebildet wird. Aus diesem Grund liegt der Prozentwert 3 unter der Summe der Prozentwerte 1 und 2.

HIERARCHISCHE POSITIONEN Der sozioökonomische Wandel führte gerade in Bezug auf die hierarchischen Positionen zu einem Ausdifferenzierungsprozess, der für das frühe 20. Jahrhundert eine stärkere Stratifikation ergab als zu Beginn und am Ende des Untersuchungszeitraums. Im Vordergrund steht für die vorliegende Arbeit nicht etwa der wirtschaftliche Einfluss der Personen,⁶⁹ sondern die hierarchische Position in der Organisation, in der die Ratsmitglieder tätig waren, und die damit verbundene Dispositionskompetenz für die eigene Lebens- und Arbeitszeit. Eine blosse Unterscheidung zwischen Selbständigen und Unselbständigen greift aus dieser Perspektive zu kurz. Unselbständige Firmenleiter oder auch Gemeindeschreiber verfügen in ähnlich weitgehendem Ausmass über ihre Zeit wie zum Beispiel selbständige Gewerbetreibende. Die Trennlinie zwischen leitenden, mittleren und unteren Kadergruppen kann dabei nicht mit derselben Schärfe gezogen werden wie diejenige zwischen allen Kadergruppen und den einfachen Beamten, Angestellten oder Arbeitern. Eine weitere Aufgliederung der in den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3 gebildeten Gruppen – beispielsweise zwischen Beamten und Angestellten – würde sich aufdrängen, wollte man das Sozialprestige einzelner Berufsgruppen ergründen. Da in der vorliegenden Arbeit aber keine soziale Stratifikation der aargauischen Bevölkerung vorgenommen wird – es werden nur Mitglieder des Grossen Rats behandelt, die per definitionem zur politischen Elite gehören – und notwendige Vorarbeiten dazu fehlen, wurde insgesamt eine funktionale Differenzierung nach der hierarchischen Position vorgenommen, die im Verbund mit den weiteren Parametern Arbeitgeber und Erwerbszweig gelesen werden muss. Beispielsweise hebt sich eine Beamtung gerade nicht primär hierarchisch, sondern in Bezug auf die Anstellung in der Verwaltung des Bundes oder eines Kantons, also bei der öffentlichen Hand, von übrigen Berufsgruppen ab.

Die im frühen 19. Jahrhundert häufig undifferenzierte Angabe «Verwalter» führt aus der gewählten Perspektive zur Einreihung in die Gruppe der Kader.⁷⁰ Das Gros der unteren Kaderpositionen nehmen die im 20. Jahrhundert auftretenden Werkmeister und Techniker ein, die zwei Berufsbilder aus der Zeit der Industrialisierung repräsentieren.⁷¹ In der aargauischen Frühzeit wurden alle Personen, für die keine näheren Angaben vorliegen, als selbständige Bauern erachtet und deshalb der Kategorie der Selbständigen zugerechnet. Das ist der Grund, warum in der Gesamtzusammenstellung am unteren Rand der Abbildung 14-L1 keine unklaren Fälle bleiben. Demgegenüber werden Arbeiter als gelernte oder

Privatberufe	1803				1830				1831			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige, Magistraten	58	48	106	70,5%	35	51	86	57,5%	71	50	121	60,5%
Leitende Kader	1	—	1	0,5%	1	1	2	1,5%	5	—	5	2,5%
Kader (auch Verwalter)	4	4	8	5,5%	3	5	8	5,5%	4	2	6	3%
Untere Kader	—	—	—	—	—	1	1	0,5%	—	—	—	—
Beamte und Angestellte	—	—	—	—	6	2	8	5,5%	7	3	10	5%
Arbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nicht zuzuordnen	x	35			x	45			x	58		
zusammen	63	87	150	100%	45	105	150	100%	87	113	200	100%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
	—	24	24	16%	—	24	24	16%	—	22	22	11%
kantonale Spitzenpositionen: Magistraten	—	24	24	16%	—	24	24	16%	—	22	22	11%
Leitungsfunktion:												
Stufe Bezirk	—	6	8	5,5%	—	19	19	12,5%	—	13	13	6,5%
Leitungsfunktion:												
Stufe Kreis	—	10	23	15,5%	—	13	13	8,5%	—	6	6	3%
Leitungsfunktion:												
Stufe Gemeinde	—	28	29	19,5%	—	21	22	14,5%	—	39	40	20%
Mitgliedschaft im Bundesparlament	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Bezirk	—	15	16	10,5%	—	17	18	12%	—	10	15	7,5%
Mitgliedschaft in einer Behörde:												
Stufe Gemeinde	—	4	5	3,5%	—	10	11	7,5%	—	22	22	11%
Politische Funktionen												
Spitzenpositionen, Selbständige	—	—	—	—	—	1	1	0,5%	—	1	1	0,5%
übrige Positionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	—	87	87	58%	—	105	105	70%	—	113	113	56,5%
insgesamt	A	63	42%		A	45	30%		A	87	43,5%	
	B/D	87	58%		B/D	105	70%		B/D	113	56,5%	
	C	—	—		C	—	—		C	—	—	
	?	x	x		?	x	x		?	x	x	
	Total	150	100%		Total	150	100%		Total	200	100%	

14-L1. Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die für die aargauische Frühzeit leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt. Die nicht fassbaren Grossräte wurden für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 als Bauern betrachtet und der Kategorie der Selbständigen zugeordnet. Für diesen Zeitraum sind die Angaben generell mit grösserer Unsicherheit behaftet als in den späteren Stichjahren.

Privatberufe	1920				1921			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige, Magistraten	51	58	109	51%	48	53	101	50,5%
Leitende Kader	22	1	23	11%	17	—	17	8,5%
Kader	10	1	11	5%	6	1	7	3,5%
Untere Kader	3	1	4	5%	4	1	5	2,5%
Beamte und Angestellte	6	4	10	4,5%	15	1	16	8%
Arbeiter	5	4	9	4%	12	5	17	8,5%
nicht zuzuordnen	2	32	—	—	—	19	—	—
zusammen	99	101	200	94 %	102	80	182	91%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
kantonale Spitzenpositionen:								
Magistraten	—	—	—	—	—	—	—	—
Leitungsfunktion: Stufe Bezirk	4	2	6	3%	5	—	5	2,5%
Leitungsfunktion: Stufe Kreis	—	6	8	4%	—	6	9	4,5%
Leitungsfunktion: Stufe Gemeinde	1	39	40	19%	1	30	31	15,5%
Mitgliedschaft im Bundesparlament	—	7	9	4%	—	6	9	4,5%
Mitgliedschaft in einer Behörde:								
Stufe Bezirk	—	10	12	5,5%	—	7	9	4,5%
Mitgliedschaft in einer Behörde:								
Stufe Gemeinde	—	34	37	17,5%	—	29	32	16%
Politische Funktionen								
Spitzenpositionen, Selbständige	1	3	4	2%	—	2	2	1%
übrige Positionen	1	—	1	0,5%	8	—	8	4%
zusammen	7	101	108	50,5%	14	80	94	47%
insgesamt	A	99	46,5%		A	102	51%	
	B/D	101	47,5%		B/D	80	40%	
	C	7	3,5%		C	14	7%	
	?	6	2,5%		?	4	2%	
	Total	213	100%		Total	200	100%	

14-L2. Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1920 und 1921. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

Privatberufe	1972				1973				2002			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige, Magistraten	44	24	68	34%	44	30	74	37%	66	24	90	45%
Leitende Kader	10	5	15	7,5%	10	5	15	7,5%	13	2	15	7,5%
Kader	10	3	13	6,5%	8	5	13	6,5%	11	3	14	7%
Untere Kader	17	2	19	9,5%	15	9	24	12%	8	2	10	5%
Beamte und Angestellte	19	5	24	12%	21	7	28	14%	35	15	50	25%
Arbeiter	7	3	10	5%	5	2	7	3,5%	35	15	50	25%
nicht zuzuordnen	13	10			5	9			5	2		
<i>zusammen</i>	<i>120</i>	<i>52</i>	<i>172</i>	<i>86%</i>	<i>108</i>	<i>67</i>	<i>175</i>	<i>87,5%</i>	<i>138</i>	<i>48</i>	<i>186</i>	<i>93%</i>
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
kantonale Spitzenpositionen: Magistraten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leitungsfunktion:												
Stufe Bezirk	5	—	5	2,5%	5	—	5	2,5%	—	—	—	—
Leitungsfunktion:												
Stufe Kreis	—	1	1	0,5%	—	2	2	1%	—	—	—	—
Leitungsfunktion:												
Stufe Gemeinde	6	24	30	15%	4	31	35	17,5%	7	11	18	9%
Mitgliedschaft im Bundesparlament	—	4	5	2,5%	—	2	3	1,5%	—	—	—	—
Mitgliedschaft in einer Behörde: Stufe Bezirk	—	2	2	1%	—	2	2	1%	—	—	—	—
Mitgliedschaft in einer Behörde:												
Stufe Gemeinde	—	19	20	10%	—	26	27	13,5%	—	33	33	16,5%
Politische Funktionen												
Spitzenpositionen, Selbständige	3	1	4	2%	5	3	8	4%	—	1	1	0,5%
übrige Positionen	12	2	14	7%	9	1	10	5%	7	3	10	5%
<i>zusammen</i>	<i>26</i>	<i>52</i>	<i>78</i>	<i>39%</i>	<i>23</i>	<i>67</i>	<i>90</i>	<i>45%</i>	<i>14</i>	<i>48</i>	<i>62</i>	<i>31%</i>
insgesamt	A	120	60%		A	108	54%		A	138	69%	
	B/D	52	26%		B/D	67	33,5%		B/D	48	24%	
	C	26	13%		C	23	11,5%		C	14	7%	
	?	2	1%		?	2	1%		?	—	x	
	Total	200	100%		Total	200	100%		Total	200	100%	

14-L3. Hierarchische Positionen der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

ungelernte Beschäftigte in Industriebetrieben und in der Regel nicht manuell tätige Angestellte für das Jahr 2002 zusammengefasst, weil sich diese Grenzen im Zuge des Strukturwandels weitgehend verwischt haben.⁷²

Die hierarchische Position der Ratsmitglieder in ihrem privatberuflichen Umfeld interessiert im vorliegenden Zusammenhang aus zwei Gründen: Zum Ersten geht es darum, Differenzen zwischen der Verteilung im Grossen Rat und derjenigen in der Bevölkerung zu identifizieren. Dies ermöglicht es, im Verbund mit den weiteren Parametern schliesslich, Tätigkeitsfelder herauszuschälen, die im Kantonsparlament besonders prominent vertreten sind. Zum Zweiten gibt die Analyse Aufschluss darüber, welche Positionen in welchem Ausmass mit der Bekleidung von politischen Mandaten verknüpft sind. Neben den Personen, die sich in einer Hierarchie einordnen lassen, steht die Gruppe der selbständig Erwerbenden. Diese und die Kadergruppen interessieren besonders, weil ihre Dispositionskompetenz über die Ressource Zeit Freiraum generiert, der für die Bekleidung politischer Mandate genutzt werden kann. Die Kombination von dank gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen verfügbarer Zeit und/oder hoher Verfügungskompetenz über die persönliche Zeit wird sozialgeschichtlich mit dem Begriff der «Abkömmlichkeit» gefasst.⁷³ Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Resultate der Analyse diskutiert werden. Freilich ist es eine Frage der Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses, ob und wie auch auf niedrigeren Hierarchiestufen die Wahrnehmung eines politischen Mandats möglich ist. Der folgende Abschnitt, der die Arbeitsverhältnisse der Ratsmitglieder untersucht respektive diese nach ihren Arbeitgebern gruppiert, wird dazu Konkretisierungen erbringen.

Das frühe 19.Jahrhundert kannte wohl bereits die ersten Fabrikbetriebe,⁷⁴ Arbeiter finden sich aber erst 1920 im Grossen Rat (Abbildung 14-L2). Die Vertretung der verschiedenen Bereiche des Erwerbslebens wurde im Grossen Rat weitestgehend durch Kaderangehörige wahrgenommen. Arbeiter oder Angestellte finden sich zu allen Zeiten in der deutlichen Minderheit, was in keiner Art und Weise den Verhältnissen in der Bevölkerung entspricht. Zählt man diese einfachen Arbeitnehmerkategorien zusammen, so ist ihr Anteil wohl grösser als derjenige einzelner Kadergruppen, aber nur in zwei Stichjahren vermag er die Gesamtgruppe aller Kadermitglieder zu übertreffen: 1921 und 2002. Die Einführung des Proporzwahlrechts hatte eine Umwälzung der politischen Verhältnisse zur Folge, die sich offensichtlich auch in der Berufsstruktur des Grossen Rats niederschlug: Die Anteile aller Kadergruppen sanken, Angestellte und Arbeiter konnten ihre Vertretung im Kantonsparlament verdoppeln. Im Zusammenhang mit den Bildungsgängen wurde bereits herausgearbeitet, dass die einzelnen Parteien in den Jahren 1920 und 1921 noch deutlich unterschiedliche Profile aufwiesen, was sich nun auch für die Berufsstruktur bestätigt findet. Demgegenüber ist der hohe Anteil an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Jahr 2002 im Zusammenhang mit der Verflachung der Hierarchien in der Dienstleistungsgesellschaft zu sehen und nicht primär als Folge von Sitzverschiebungen zwischen einzelnen Parteien.

Bis 1921 war mindestens die Hälfte der Grossräte selbständig erwerbend, und im frühen 19. Jahrhundert überwogen die wirtschaftlich Selbständigen unter den Grossräten überdeutlich (Abbildung 14-L1). Dieser Umstand war durch das Zensuswahlrecht, wie im Teil «Querschnitte» dargelegt, befördert worden.⁷⁵ Aber auch in den Stichjahren des 20. Jahrhunderts stehen die hohen Anteile der selbständig Erwerbenden in einem krassen Missverhältnis zur Bevölkerungsstruktur: 1920 umfasste diese Gruppe nur gerade 23 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung,⁷⁶ im Grossen Rat waren es zum selben Zeitpunkt 51 Prozent. Im Jahr 2002 gestalten sich die Verhältnisse im Grundzug analog (Abbildung 14-L3).⁷⁷ Weiter geht aus den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3 hervor, dass der Rückgang der wirtschaftlich unabhängigen Personen im Grossen Rat vor allem mit der Zunahme verschiedener unselbständiger Kadergruppen einherging. Wenn die Volkszählung des Jahres 2000 nur gerade 3,5 Prozent der erwerbstätigen Aargauerinnen und Aargauer dem obersten Management zurechnet,⁷⁸ so ist auch deren überproportionale Vertretung ersichtlich.

Insgesamt zeigt es sich, dass der Grosse Rat in allen Stichjahren von wirtschaftlich Selbständigen geprägt war. Diese ragen auch in Bezug auf die Menge der bekleideten Ämter heraus: Im Verhältnis waren es jeweils mehr Selbständige als Angestellte aller Hierarchiestufen, die neben dem Grossratsmandat auch noch Zeit für weitere politische Ämter erübrigen konnten. 1920 und 1921 finden sich sogar mehr Selbständige, die mehrere Ämter bekleideten, als solche, die neben ihrem Privatberuf nur Mitglied des Grossen Rats waren. Bei allen übrigen Gruppen sind die Verhältnisse stets umgekehrt und deutlich stärker ausgeprägt. Es wird in den folgenden Abschnitten zu konkretisieren sein, welche Berufsfelder sich in der Gruppe der Selbständigen besonders prominent vertreten finden. Auch Kadergruppen sind übervertreten, dennoch bildeten seit dem Stichjahr 1921 die Arbeiter und Angestellten zusammen die zweitgrösste Gruppe. Letztere dominierten in den Jahren 1972 und 1973 im Grossen Rat gegenüber der Arbeiterschaft, was mit den strukturellen Unterschieden der Arbeitsbedingungen dieser beiden Gruppen verknüpft werden kann: Angestellte können im Gegensatz zu den Arbeitern für ihr politisches Engagement häufiger auf die administrative Infrastruktur ihres Arbeitsplatzes zurückgreifen.

Eine hierarchische Einordnung der politischen Mandate muss einerseits bei den Ebenen des politischen Systems ansetzen, dann aber auch dem Umstand Rechnung tragen, dass in mehrköpfigen Gremien jeweils einer Person eine Leitungsfunktion zukommt, beispielsweise dem Gemeindeammann im Gemeinderat. In den Abbildungen 14-L1 bis 14-L3 wurden die verschiedenen Mandate im Bereich der amtlichen Funktionen nach den zwei erwähnten Kriterien aufgefächert. Die rudimentäre Gewaltentrennung der aargauischen Frühzeit führte zu einer hohen Präsenz von Regierungsmitgliedern und obersten Richtern im Kantonsparlament, die als Magistraten bezeichnet werden:⁷⁹ Ihr Anteil ging 1831 um fünf auf elf Prozent zurück und verschwand im 20. Jahrhundert ganz – als Folge

der neu gefassten Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Ämtern. Die wichtigste Gruppe waren aber beinahe in allen Stichjahren die Vorsteher der kommunalen Ebene, die Gemeindeammänner. Nur 1830 und 2002 lagen die Verhältnisse anders. Für das erstgenannte Stichjahr, das das Ende der Restaurationszeit markiert, liegt der Anteil der Magistraten knapp über demjenigen der Gemeindeammänner, und andere Zweitmandate sind fast ebenso stark vertreten. Das Bild, das im Zusammenhang mit den politischen Laufbahnen der Grossräte gezeichnet wurde, findet sich dabei bestätigt: In der aargauischen Frühzeit spielten die Oberamtmänner, Friedensrichter und Bezirksrichter eine wesentlich grössere Rolle als im 20. Jahrhundert, und das Jahr 1830 markiert dabei den Höhepunkt. Ganz anders liegen die Verhältnisse im Stichjahr 2002. Es lassen sich nur noch Personen ausmachen, die neben Privatberuf und Grossratsmandat auf kommunaler Ebene tätig sind, wobei sich die Gemeindeammänner in der Minderzahl finden. Innerhalb der Gruppe der Mitglieder der Gemeinde- und Einwohnerräte dominieren Letztere dabei keineswegs, denn dafür verfügen zu wenig aargauische Gemeinden über ein kommunales Parlament.⁸⁰ Wenn im Jahr 2002 unter den Ratsmitgliedern ein so hoher Anteil an Gemeinderätinnen und Gemeinderäten festzustellen ist, so muss dazu wiederholt werden, was bereits im Zusammenhang mit der Quellenlage auf kommunaler Ebene eingeräumt wurde: Die Verlässlichkeit der Angaben aus den früheren Jahren ist gerade für diese Gruppe zu relativieren.

Die Kategorie der politischen Funktionen wird im folgenden Abschnitt ebenso erörtert wie das Ausmass der erkennbaren Verflechtung innerhalb des politischen Systems, verursacht durch diejenigen Politikerinnen und Politiker, die neben ihrem Parlamentsmandat weitere politische Ämter innehatten. Es sei indessen für die verschiedenen Mandate noch auf einen Aspekt hingewiesen: In den Tabellen bilden sich in den Spalten, die die politischen Mandate aufführen, auch die Verberuflichungsprozesse ab, denen einzelne davon im Verlauf des untersuchten Zeitraums unterworfen waren. Auch wenn diese nicht vollständig erfasst werden,⁸¹ so zeichnet sich doch ab, wie die Leitungsfunktionen in den Bezirken (Oberamtmänner, ab 1831 getrennt in Bezirksamtmänner und Bezirksgerichtspräsidenten) in der aargauischen Frühzeit ausschliesslich neben einem Privatberuf und dann in den Stichjahren 1920, 1921, 1972 und 1973 vollberuflich wahrgenommen wurden, um im Jahr 2002 als Folge der Neufassung der Unvereinbarkeitsregelungen durch die Kantonsverfassung von 1980 gänzlich zu verschwinden. Gemeindeammänner finden sich im Lauf der Zeit ebenfalls allmählich in vollberuflicher Form, ihr Anteil im Grossen Rat bleibt gegenüber den nebenberuflichen Gemeindevorstehern aber stets bescheiden: Unter den 232 aargauischen Gemeinden sind diejenigen, die ausreichend bevölkerungs- und finanziertark zugleich sind, um die Leitung der Gemeindebehörden zu verberuflichen, in der Minderzahl.

Abschliessend ist zu unterstreichen, dass aus der gewählten Perspektive die Vorteile der vorliegenden Darstellungsform deutlich werden: Sie ermöglichen beispielsweise ein umfassenderes Bild über die Vertretung der kommunalen

Ebene im Kantonsparlament, als eine reine Einreihung nach Hauptberufen, die diese Tätigkeiten ausblenden würde, wenn sie nur nebenamtlich wahrgenommen werden – und dies muss für die Betrachtung eines politischen Systems, wie es die Untersuchung eines Kantonsparlaments *eo ipso* darstellt, als wichtiges Element erachtet werden. Die im untersten Bereich der Tabellen zusammengeführten Stärken der drei Bereiche A, C und B/D werden im Schlusswort im Licht des sich wandelnden Charakters des Milizparlaments aufgegriffen.⁸²

ARBEITGEBER Als zweites Element der Situierung beruflicher Tätigkeit wurden die Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitgeber untersucht. Ausgangspunkt ist hierbei die Frage nach dem Funktionieren des Milizprinzips in der Praxis, also danach, welche Bereiche Arbeitnehmern am ehesten eine politische Betätigung ermöglichen. Für die Abbildungen 14-M1 bis 14-M3 wurden die selbständig Erwerbenden wiederum als eigene Gruppe dargestellt,⁸³ weil sie in diesem Bezugsrahmen über die grösste Dispositionsfreiheit verfügen, auch wenn sie sachlogisch zum Bereich der Privatwirtschaft zu rechnen sind. Wenn Bund, Kanton Aargau und Gemeinden als Arbeitgeber sowohl unter der Rubrik Privatberufe wie auch unter derjenigen der amtlichen Funktionen aufgeführt werden, so trennt dies Beamtenschaft, Lehr- und Verwaltungspersonal von Mandatsträgerinnen und -trägern. Als eigene Gruppe wurden Genossenschaften, Stiftungen und Verbände sowie Kirchengemeinden definiert, die strukturell politischen Entitäten ähneln, indem sie oftmals über ein kollektives Leitungsorgan verfügen, das teilweise durch Wahlvorgänge besetzt wird. Diese Körperschaften grenzen sich durch ihre strukturelle Verwandtschaft zu den staatlichen Gemeinwesen von privatwirtschaftlichen Unternehmungen ab, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich statuiert wurden. Sie unterscheiden sich aber hinsichtlich ihres Betätigungsfeldes von den politisch ausgerichteten Organisationen, deren Beschäftigte im unteren Teil der Tabellen gesondert dargestellt werden, wobei die Trennlinie unscharf ist. Zu dieser offenen Kategorie wurden in der aargauischen Frühzeit auch die ehemaligen Grundherrschaften und höheren geistlichen Anstalten der katholischen Kirche gezählt.⁸⁴ Diese Kategorie erlaubt es, Beamtenschaft, Verwaltungs- und Lehrpersonal durch die Rubriken Bund, Kanton Aargau und Gemeinden besonders hervorzuheben, ist es doch von besonderem Interesse, den Anteil derjenigen Personen zu ermitteln, die privatberuflich wie in ihren amtlichen Funktionen durch die öffentliche Hand finanziert wurden.

Als Bundesangestellte werden in allen Stichjahren auch diejenigen Ratsmitglieder gezählt, die bei Bahn oder Post beschäftigt waren.⁸⁵ Analog werden Grossrättinnen und Grossräte, die privatberuflich bei einer selbständigen Anstalt des Kantons Aargau tätig waren, zu den Staatsangestellten gezählt.⁸⁶ Die Lehrpersonen werden als Angestellte der Gemeinden (respektive von Gemeindeverbänden) betrachtet, da sie den kommunalen Schulpflegen gegenüber Rechenschaft schuldig sind, auch wenn sie seit 1919 kantonal besoldet sind. Insbesondere die im Teil

Privatberufe	1803				1830				1831			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige, Magistraten	58	48	106	70,5%	35	51	86	57,5%	71	50	121	60,5%
Privatwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Körperschaften	3	4	7	4,5%	1	2	3	2%	—	—	—	—
Bund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton Aargau	2	—	2	1,5%	9	7	16	10,5%	9	3	12	6%
Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	9	4,5%
nicht zuzuordnen	—	35	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—
<i>zusammen</i>	<i>63</i>	<i>87</i>	<i>150</i>	<i>100%</i>	<i>45</i>	<i>105</i>	<i>150</i>	<i>100%</i>	<i>87</i>	<i>113</i>	<i>200</i>	<i>100%</i>
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
	Bund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanton Aargau	—	55	71	47,5%	—	73	75	50%	—	51	56	28%
Gemeinde	—	32	34	22,5%	—	31	32	21,5%	—	61	62	31%
Politische Funktionen												
politische Organisationen, Medien	—	—	—	—	—	1	1	0,5%	—	—	1	0,5%
<i>zusammen</i>	<i>—</i>	<i>87</i>	<i>87</i>	<i>58%</i>	<i>—</i>	<i>105</i>	<i>105</i>	<i>70%</i>	<i>—</i>	<i>113</i>	<i>113</i>	<i>56,5%</i>
insgesamt	A	63	42%	A	45	30%	A	87	43,5%	B/D	113	56,5%
	B/D	87	58%	B/D	105	70%	B/D	113	56,5%	C	—	—
	C	—	—	C	—	—	C	—	—	?	x	x
	?	x	x	?	x	x	?	x	x	Total	150	100%
					Total	150	100%		Total	200	100%	

14-M1. Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die für die aargauische Frühzeit leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt. Die nicht fassbaren Grossräte wurden für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 als Bauern betrachtet und der Kategorie Selbständige zugeordnet. Für diesen Zeitraum sind die Angaben generell mit gröserer Unsicherheit behaftet als in den späteren Stichjahren.

«Querschnitte» referierte Auslegung des Prinzips der Gewaltentrennung zugunsten dieses spezifischen Status verunmöglicht es, Lehrerinnen und Lehrer zu den Staatsangestellten zu zählen, da sie als solche 1920, 1921, 1972 und 1973 dem Kantonsparlament gar nicht gehören durften.

Im Bereich der amtlichen Funktionen wurden die Mandate der verschiedenen Ebenen nun nach ihren Arbeitgebern gruppiert, das heisst, der Ebene zugeordnet, die die Entschädigungen ausrichtete. Die Kreise und Bezirke verfügten nie über eigene Finanzmittel, sodass sich nur die Kategorien Bund, Kanton und Gemeinden ergeben.

Zu den Ergebnissen ist zunächst zu bemerken, dass die Entwicklung der Zahl der selbständig Erwerbenden unter den Ratsmitgliedern im vorangegangenen Abschnitt dargelegt wurde, der den hierarchischen Positionen gewidmet

Privatberufe	1920				1921			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige	51	58	109	51%	48	53	101	50,5%
Privatwirtschaft	10	4	14	6,5%	13	5	18	9%
Körperschaften	—	—	—	—	—	—	—	—
Bund	7	2	9	4,5%	12	—	12	6%
Kanton Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinden	22	8	30	14%	18	8	26	13%
nicht zuzuordnen	9	29			11	14		
<i>zusammen</i>	<i>99</i>	<i>101</i>	<i>200</i>	<i>94%</i>	<i>102</i>	<i>80</i>	<i>182</i>	<i>91%</i>
Amtliche Funktionen	C				C			
	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
Bund	—	7	9	4%	—	6	9	4,5%
Kanton Aargau	4	29	39	18,5%	5	13	23	11,5%
Gemeinde	1	73	78	36,5%	1	59	63	31,5%
Politische Funktionen								
	politische Organisationen, Medien	2	3	5 2,5%	8	2	10	5%
<i>zusammen</i>	<i>7</i>	<i>101</i>	<i>108</i>	<i>50,5%</i>	<i>14</i>	<i>80</i>	<i>94</i>	<i>47%</i>
insgesamt	A	99	46,5%		A	102	51%	
	B/D	101	47,5%		B/D	80	40%	
	C	7	3,5%		C	14	7%	
	?	6	2,5%		?	4	2%	
	Total	213	100%		Total	200	100%	

14-M2. Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1920 und 1921. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt.

war. Betrachtet man die Werte in den Abbildungen 14-M1 bis 14-M3, so kann man im Bereich der Privatberufe für die Bundesangestellten festhalten, dass diese Gruppe – die vor der Schaffung des Bundesstaats von 1848 natürlich überhaupt nur wenige Personen umfasste⁸⁷ – nie eine grössere Bedeutung für den Grossen Rat erlangt hat. Es handelt sich zumeist um Eisenbahner und Beschäftigte der Post.⁸⁸ Auch der Aargau verfügte im Jahr 1803 erst über eine rudimentäre Verwaltungsinfrastruktur, sodass nur zwei Grossräte als Staatsbeamte fassbar sind. In dieser Kategorie muss für die aargauische Frühzeit allerdings offen bleiben, ob diese Personen nicht neben ihrer Beamtenstelle auch weiteren beruflichen Tätigkeiten nachgingen, wie dies aus zeitgenössischen Curricula oftmals hervorgeht. 1830 und 1831 lässt sich eine gewisse Verflechtung zwischen Staatsverwaltung und Parlament feststellen, die sich in den späteren Stichjahren im Zuge der zwischenzeitlich erfolgten Neudeinition der Unvereinbarkeit dieser beiden Bereiche verlor. Die 1972 und 1973 in dieser Kategorie gezählten Ratsmitglieder waren ausnahmslos bei selbständigen Staatsanstalten beschäftigt.

Der in der aargauischen Frühzeit niedrige Anteil von Beschäftigten der Gemeinden ist gleichfalls als Resultat der kaum vorhandenen Infrastruktur zu wer-

Privatberufe	1972				1973				2002			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Selbständige	44	24	68	34%	44	30	74	37%	66	24	90	45%
Privatwirtschaft	15	13	28	14%	18	14	32	16%	34	9	43	21,5%
Körperschaften	1	1	2	1%	3	1	4	2%	6	1	7	3,5%
Bund	10	2	12	6%	6	3	9	4,5%	3	3	6	3%
Kanton Aargau	2	1	3	1,5%	2	4	6	3%	—	—	—	—
Gemeinden	19	3	22	11%	25	4	29	14,5%	20	6	26	13%
nicht zuzuordnen	9	8			10	11			9	5		
<i>zusammen</i>	<i>120</i>	<i>52</i>	<i>159</i>	<i>79,5%</i>	<i>108</i>	<i>67</i>	<i>175</i>	<i>87,5%</i>	<i>138</i>	<i>48</i>	<i>186</i>	<i>93%</i>
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
Bund	—	3	4	2%	—	2	3	1,5%	—	—	—	—
Kanton Aargau	5	2	8	4%	5	3	8	4%	—	—	—	—
Gemeinde	6	44	56	28%	4	57	66	33%	7	44	51	25,5%
Politische Funktionen												
politische Organisa- tionen, Medien	15	3	17	8,5%	14	5	18	9%	7	4	11	5,5%
<i>zusammen</i>	<i>26</i>	<i>52</i>	<i>78</i>	<i>39%</i>	<i>23</i>	<i>67</i>	<i>90</i>	<i>45%</i>	<i>14</i>	<i>48</i>	<i>62</i>	<i>31%</i>
insgesamt	A	120	60%		A	108	54%		A	138	69%	
	B/D	52	26%		B/D	67	33,5%		B/D	48	24%	
	C	26	13%		C	23	11,5%		C	14	7%	
	?	2	1%		?	2	1%		?	—	x	
	Total	200	100%		Total	200	100%		Total	200	100%	

14-M3. Berufliche Verhältnisse der Ratsmitglieder hinsichtlich der Arbeitgeber in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt.

ten. 1831 figurieren in den Quellen erstmals Sekundarlehrer, die, wie erwähnt, in diese Kategorie fallen. Ein gänzlich anderes Bild präsentiert sich in den Stichjahren 1920 und 1921: 14 Prozent der Ratsmitglieder waren privatberuflich für eine Gemeinde tätig. Nach den dominierenden Selbständigen stellen sie die zweitgrösste Gruppe. 1972 sind sie hinter die privatwirtschaftlich Beschäftigten auf Rang drei zurückgefallen. Bezuglich der Berufsfelder fungieren in dieser Gruppe der kommunalen Beschäftigten fast ausnahmslos Gemeindeschreiber und Lehrer. Diese beiden Berufe stehen folglich in besonderer Beziehung zu einem Grossratsmandat. Sie werden weiter unten deshalb eingehender dargestellt.

Die in ihrem Privatberuf in der Privatwirtschaft beschäftigten Ratsmitglieder bilden eine Gruppe, die in der aargauischen Frühzeit gänzlich fehlt, dann aber über die weiteren Stichjahre immer grösser wurde. 1972 haben sie die kommunalen Beschäftigten überholt und finden sich auf Rang zwei hinter den Selbständigen. Verlagerungen aus dem Bereich der Selbständigen in den Bereich der Angestellten sind dabei ebenso zu verzeichnen wie solche weg von der öffentlichen Hand hin zur Privatwirtschaft.⁸⁹ Dieser und weitere Veränderungsprozesse zei-

gen, wie sich die Berufsstruktur des Grossen Rats im Verlauf der Zeit deutlich gewandelt hat. Diese für die vorliegende Arbeit zentralen Zusammenhänge werden im Schlusswort noch einmal aufgegriffen.⁹⁰

Wenn der Anteil der Ratsmitglieder, die bei Körperschaften beschäftigt waren, in den ersten Stichjahren zu sinken scheint, um dann ab 1972 wieder zu steigen, so ist daran zu erinnern, dass es sich hierbei um eine äusserst heterogene Kategorie handelt. In der Gründungszeit findet sich mit den Verwaltern von Klöstern, Stiften und ehemaligen Grundherrschaften noch eine Gruppe von Grossräten, die hinsichtlich ihres Arbeitsverhältnisses der Kategorie der Körperschaften zugeordnet wurde. 1972, 1973 und 2002 sind es demgegenüber vor allem Angestellte von Stiftungen und Anstalten im sozialen Bereich. Diese Verschiebungen dokumentieren, dass nicht nur einzelne politische Mandate einem Verberuflichungsprozess unterworfen waren und sind, sondern diese Entwicklung auch den Bereich der sozialen Arbeit erfasst hat. Im Stichjahr 2002 waren in etwa ebenso viele Ratsmitglieder in diesem Bereich tätig wie privatwirtschaftlich beim Bund.

Die Unterschiede zwischen Körperschaften und politischen Organisationen, die mit den Medien zusammengefasst den Bereich der politischen Funktionen bilden, sind in ihrer Ausprägung graduell. Für beide Kategorien gilt, dass ihre Bedeutung über die Stichjahre des 20. Jahrhunderts hinweg stetig gestiegen ist, auch wenn sie sich auf einem vergleichsweise bescheidenen Niveau bewegen. Für den Anteil der politischen Funktionärinnen und Funktionäre lässt sich für das 20. Jahrhundert die folgende Entwicklungskurve nachzeichnen: Im Zuge der ersten Grossratswahlen nach dem Proporzprinzip verdoppelte er sich 1920 gegenüber 1921, war dann leichten Schwankungen nach oben ausgesetzt, um sich 2002 wieder auf dem Umfang von 1921 einzupendeln. Es handelt sich dabei in den Stichjahren 1920, 1921 und 2002 weniger um Medienschaffende als vielmehr um Partei- und Verbandsfunktionäre.

Parteien, Gewerkschaften, aber auch Verbände und weitere als Stiftungen konstituierte Interessensorganisationen haben offenbar ein vitales Bestreben, durch eine direkte Vertretung im Grossen Rat Einfluss auf die aargauische Politik ausüben zu können, und ermöglichen deshalb ihren Beschäftigten bereitwilliger die Ausübung eines politischen Mandats.⁹¹ Wie stark diese Ratsmitglieder nun als Sprachrohr ihrer Organisationen zu sehen sind, ist unerheblich gegenüber dem Umstand, dass sich hier gleichsam eine Gruppe von Berufspolitikerinnen und Berufspolitikern herausgebildet hat, die in Bezug auf das Funktionieren des Milizprinzips Gemeinsamkeiten mit den vollberuflichen Mandats- und Funktionsträgern der kommunalen Stufe aufweisen. Folgerichtig hat schon GRUNER diese Gruppe von politischen Funktionen neben die amtlichen Funktionen gestellt.

Für den Bereich der amtlichen Funktionen erscheint der Anteil der Bundesparlamentarier für die Stichjahre ab 1920 auf den ersten Blick gering. Die neun im Grossen Rat vertretenen Politiker stellen indessen das Gros der aargauischen Deputation auf Bundesebene dar, verfügte doch der Aargau damals über neun

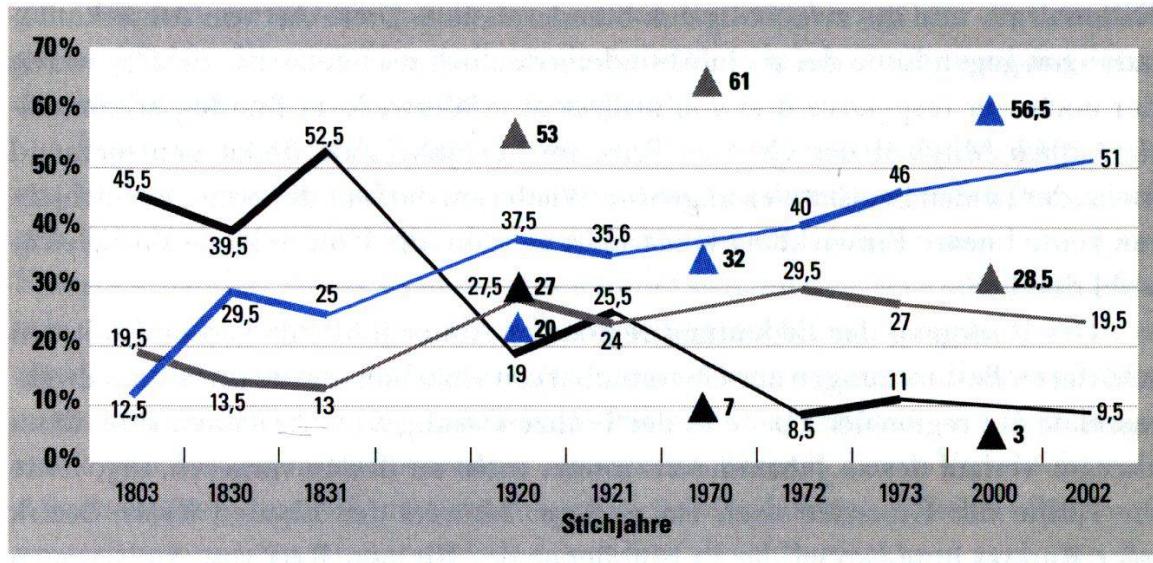
Nationalrats- und die zwei obligaten Ständeratssitze. Diese Art von Ämterkumulation hat gegen Ende des 20. Jahrhunderts deutlich nachgelassen: 1972/73 waren nur noch vier respektive drei von insgesamt mittlerweile 14 Bundesparlamentariern auch Mitglied des Grossen Rats, im Stichjahr 2002 findet sich niemand mehr, der beiden Legislativen angehört. Wiederum darf aus den wenigen Stichjahren keine lineare Entwicklung konstruiert werden, die Unterschiede sind gleichwohl deutlich.

Der Rückgang der Bedeutung regionaler Ämter führt im Verbund mit den schärferen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit einzelner Ämter dazu, dass Zweitmandate auf regionaler Ebene in der Frühzeit häufig zu verzeichnen sind, dann aber im Verlauf des 20. Jahrhunderts immer mehr an Boden verlieren. 1830 hatte die Hälfte der Grossräte noch ein weiteres Mandat der Ebenen Kreis, Bezirk oder Kanton inne, wobei die 13 Mitglieder des Kleinen Rats von Amts wegen auch dem Grossen Rat angehörten. Fast 150 Jahre später bekleideten nur noch vier Prozent der Grossrättinnen und Grossräte ein weiteres Mandat dieser Ebene. Demgegenüber war stets rund ein Viertel der Ratsmitglieder auch auf kommunaler Ebene tätig. Das Stichjahr 1831 bedeutet für diese Kategorie sogar einen deutlichen Aufschwung.

Eine interessante Differenz lässt sich zwischen 1803 und 1830 aufzeigen: In beiden Jahren fanden sich im Grossen Rat Parlamentarier, die zusammen etwas mehr als 100 weitere Mandate der verschiedenen Ebenen des politischen Systems bekleideten. Diese verteilten sich aber 1803 auf 87 Grossräte und 1830 auf 104. Umgekehrt bedeutet dies also, dass der Anteil derjenigen Ratsmitglieder, die neben dem Grossratsmandat noch über zwei oder gar mehrere weitere Ämter verfügten, 1803 wesentlich grösser war als 1830. Ob für die gesamte Mediationszeit diese Binnenverflechtung des politischen Systems grösser war als für die Restaurationszeit, müsste eine eingehendere Untersuchung darlegen. Auch ist es denkbar, dass die Werte für 1803 dahingehend verfälscht sind, dass wohl im ersten Jahr des Bestehens des neuen Kantons Aargau die Vertreter einer Gründungsgeneration mehrere Mandate bekleideten, weil sie diese für den Aufbau des Kantons nacheinander übernahmen, während bereits innegehabte wieder aufgegeben wurden.⁹²

ERWERBSZWEIGE Wenn nun der dritte und letzte Parameter beruflicher Tätigkeiten untersucht wird, so können dabei durch eine Integration der Ergebnisse der beiden vorangegangenen Abschnitte konkrete Berufsfelder identifiziert werden, die im aargauischen Grossen Rat zu bestimmten Zeitpunkten im Vergleich zur Bevölkerung übervertreten waren.

Für die Darstellung der Branchen oder Erwerbszweige wurde die Grundgliederung in die drei üblichen Sektoren⁹³ unter Berücksichtigung der Arbeiten von GRUNER weiter aufgefächert.⁹⁴ Ziel war es, Gruppen zu definieren, deren berufliche Rahmenbedingungen zur Ausübung eines Mandats homogen waren.



- ▲ 1. Sektor, Erwerbstätige
- ▲ 2. Sektor, Erwerbstätige
- ▲ 3. Sektor, Erwerbstätige
- 1. Sektor, Ratsmitglieder
- 2. Sektor, Ratsmitglieder
- 3. Sektor, Ratsmitglieder

14-N. Erwerbszweige der Ratsmitglieder verglichen mit der erwerbstätigen aargauischen Bevölkerung nach Sektoren (in Prozent). Gesicherte Angaben für die Verteilung der Bevölkerung im frühen 19. Jahrhundert auf die Erwerbszweige liegen nicht vor. BERGIER schätzt den Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an der erwerbstätigen Bevölkerung für 1798 auf 62,5 Prozent und für 1820 auf 60 Prozent.^A (Quellen für die Bevölkerungszahlen: 1920 und 1970: STEIGMEIER/SEILER, *Aargau*, 176; 2000: Statistisches Amt)

A) BERGIER, *Wirtschaftsgeschichte*, 112.

Gewisse Lebensformen des frühen 19. Jahrhunderts können nur durch spezifische Kategorien erfasst werden. Dazu zählen die vom Zinsertrag ihres Grundbesitzes oder Kapitals lebenden Personen. Für sie – im vorliegenden Fall allesamt Abkömmlinge alter Berner und Innerschweizer Patrizierfamilien – wird die Kategorie Gutsbesitzer und Rentiers verwendet, zu denen unter dem Begriff Berufsmilitärs auch die nur vereinzelt auftretenden militärischen Instruktoren gezählt werden.⁹⁵ Die bereits erwähnten Magistraten bilden an sich keinen Erwerbszweig, sondern sind als Typus zu begreifen. Wenn sie als eigene Kategorie gezählt werden, so dann weil aus sozialgeschichtlicher Perspektive das Ausmass dieses Typus interessiert. Wo sich eine Tätigkeit einer Magistratperson in einem der weiteren Erwerbszweige belegen lässt, wird diese in jener Spalte gezählt, die alle in dieser Branche fassbaren Personen summiert.

Den Freien Berufen werden die Juristenberufe (Rechtsanwaltschaft, Notariat), Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Architektinnen und Architekten, Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Geistliche und die im publizistischen Bereich tätigen Personen zugerechnet, wenn sie auch tatsächlich selbständig erwerbend sind.⁹⁶ Für die Frühzeit wurden die Vertreter der erwähnten Berufsgruppen auch dann aufgenommen, wenn sie keine akademische

Ausbildung absolviert hatten, da die Professionalisierung dieser Bereiche erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts ihren Abschluss fand.

Die Kategorie «Industrie, Bau, Transport» enthält nicht die Beschäftigten der Bundesbahnen, die wie bereits in den Tabellen zur hierarchischen Position und zu den Arbeitgebern mit dem übrigen Verwaltungspersonal zusammengefasst wurden. Gleiches gilt für das Personal der Post, das nicht im Dienstleistungsbereich, sondern ebenfalls in der Kategorie «Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe» gezählt wird. Zu ergänzen ist ferner, dass für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 die Bereiche Industrie und Handel grundsätzlich zusammengefasst wurden, weil sie sich aufgrund der damaligen Strukturen zu wenig deutlich voneinander trennen lassen. Gleiches gilt für die Kategorien Exekutive und Judikative im Bereich der amtlichen Funktionen, für die die rudimentäre Gewaltentrennung in der Gründungszeit eine getrennte Erfassung verhindert.

In einem ersten Schritt muss nochmals der oben skizzierte Strukturwandel aufgegriffen werden. Abbildung 14-N stellt für die Sektoren der Erwerbstätigkeit die Veränderungen im Grossen Rat denjenigen in der aargauischen erwerbstätigen Bevölkerung gegenüber. Ganz generell ist frappant, wie sich die krassen Ungleichgewichte des Jahres 1920 in der Folge veränderten und die Werte für die erwerbstätige Bevölkerung sich denjenigen des Grossen Rats im Jahr 2000/02 stark angenähert haben. Im Folgenden seien nun die Werte aus den Abbildungen 14-O1 bis 14-O3 verdichtet dargestellt.

Der Zweite Sektor war im 20. Jahrhundert im Grossen Rat immer untervertreten, wobei sich die Diskrepanz durch den Strukturwandel, der den industriellen Bereich stark hat schrumpfen lassen, deutlich vermindert hat. Das bedeutet nun keineswegs, dass sich die Industriellen selbst kein politisches Gewicht hätten verschaffen können. Die Gliederung in Erwerbszweige fasst ja die Arbeiterschaft mit den Fabrikanten in derselben Kategorie. Vielmehr ist es so, dass sich die breite werktätige Bevölkerung dieses Sektors im Grossen Rat kaum artikulieren konnte, wie dies aus der Analyse der hierarchischen Stratifikation der beruflichen Tätigkeiten der Ratsmitglieder deutlich hervoring. Die Vertreter des Zweiten Sektors im Grossen Rat lassen sich für das 20. Jahrhundert tatsächlich grossmehrheitlich in der Chefetage lokalisieren: Für alle Stichjahre setzen sich zwischen einem und zwei Dritteln dieser Gruppe aus selbständigen Unternehmensführern zusammen, wobei darunter vor allem «Fabrikanten» und Bauunternehmer zu verstehen sind. Auch wenn für das 19. Jahrhundert nur rudimentäre statistische Grundlagen vorhanden sind, welche es erlauben würden, die Anzahl der im Grossen Rat vertretenen Unternehmer exakt in Bezug zur Bevölkerung zu setzen, so ist doch nicht davon auszugehen, dass sich der Befund ihrer deutlichen Übervertretung als falsch erweisen würde. BRONNER, der mit seiner Beschreibung des Aargaus einen Einblick in die ökonomische Struktur der 1840er-Jahre erlaubt, zählte rund 80 Industrieunternehmungen und vielleicht noch einmal so viele weitere Betriebe, die wohl eher als Gewerbebetriebe anzusehen sind.⁹⁷ Ange-

Privatberufe	1803				1830				1831			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
<i>Land- und Forstwirtschaft (ca.)</i>	33	35	68?	45,5%?	14	45	59?	39,5%?	47	58	105?	52,5%?
Rentiers, Gutsbesitzer, Berufsmilitärs	2	4	6	4%	1	—	1	0,5%	1	1	2	1%
Handwerk und Gewerbe	13	11	26	17,5%	4	7	16	10,5%	9	10	20	10%
Industrie, Bau, Transport	6	4	16	10,5%	8	11	24	16%	5	8	14	7%
Handel, Bank, Dienstleistungen	6	4	16	10,5%	8	11	24	16%	5	8	14	7%
Unterricht, sozialer Bereich	—	—	2	1,5%	—	1	2	1,5%	4	2	6	3%
Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe	3	3	10	6,5%	10	8	20	13,5%	11	3	20	10%
Freie Berufe	6	2	15	10%	8	8	28	18,5%	14	9	28	14%
Magistraten	x	28	28	18,5%	x	25	25	16,5%	—	22	22	11%
nicht zuzuordnen	x	x			x	x			x	x		
<i>zusammen</i>	63	87	150	100%	45	105	150	100%	87	113	200	100%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Legislative	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Exekutive	—	87	87	58%	—	104	104	69,5%	—	82	83	41,5%
Judikative	—	87	87	58%	—	104	104	69,5%	—	30	36	18%
Politische Funktionen												
politische Organisationen, Medien	—	—	—	—	—	1	1	0,5%	—	1	1	0,5%
<i>zusammen</i>	—	87	87	58%	—	105	105	70%	—	113	113	56,5%
insgesamt	A	63	42%		A	45	30%		A	87	43,5%	
	B/D	87	58%		B/D	105	70%		B/D	113	56,5%	
	C	—	—		C	—	—		C	—	—	
	?	x	x		?	x	x		?	x	x	
	Total	150	100%		Total	150	100%		Total	200	100%	

14-01. Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1803, 1830 und 1831. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die für die aargauische Frühzeit leer bleiben müssen. Die nicht fassbaren Grossräte wurden für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 als Bauern betrachtet und der Kategorie Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Für diesen Zeitraum sind die Angaben generell mit grösserer Unsicherheit behaftet als in den späteren Stichjahren.

Privatberufe	1920				1921			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Land- und Forstwirtschaft	8	23	41	19%	16	28	51	25,5%
Rentiers, Gutsbesitzer, Berufsmilitärs	—	—	—	—	—	—	—	—
Handwerk und Gewerbe	10	18	28	13%	13	15	28	14%
Industrie, Bau, Transport	23	8	31	14,5%	14	6	20	10%
Handel, Bank, Dienstleistungen	8	4	14	6,5%	5	3	11	5,5%
Unterricht, sozialer Bereich	7	1	8	4%	9	1	10	5%
Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe	27	3	40	19%	27	—	31	15,5%
Freie Berufe	16	14	38	18%	15	11	32	16%
<i>Magistraten</i>	—	—	—	—	—	—	—	—
nicht zuzuordnen	—	30	—	—	3	16	—	—
<i>zusammen</i>	99	101	200	94%	102	80	182	91%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
Legislative	—	7	9	4%	—	6	9	4,5%
Exekutive	2	74	77	36%	2	59	66	33%
Judikative	3	17	22	10,5%	4	13	21	10,5%
Politische Funktionen								
politische Organisationen, Medien	2	3	5	2,5%	8	2	10	5%
<i>zusammen</i>	7	101	108	50,5%	14	80	94	47%
insgesamt	A	99	46,5%		A	102	51%	
	B/D	101	47,5%		B/D	80	40%	
	C	7	3,5%		C	14	7%	
	?	6	2,5%		?	4	2%	
	Total	213	100%		Total	200	100%	

14-02. Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1920 und 1921. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Zeilen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben oder leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

Privatberufe	1972				1973				2002			
	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR	A	B	insg.	in % aller GR
Land- und Forstwirtschaft	6	11	17	8,5%	8	14	22	11%	14	4	19	9,5%
Rentiers, Gutsbesitzer, Berufsmilitärs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handwerk und Gewerbe	15	5	20	10%	15	5	20	10%	15	4	19	9,5%
Industrie, Bau, Transport	26	13	39	19,5%	20	14	34	17%	21	9	31	15,5%
Handel, Bank, Dienstleistungen	13	5	18	9%	13	6	19	9,5%	23	11	34	17%
Unterricht, sozialer Bereich	12	4	16	8%	17	7	25	12,5%	27	6	35	17,5%
Verwaltung, Gerichte, Regiebetriebe	20	3	23	11,5%	15	7	22	11%	12	3	15	7,5%
Freie Berufe	16	7	26	13%	18	9	28	14%	17	3	23	11,5%
Magistraten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nicht zuzuordnen	12	4	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—
zusammen	120	52	159	79,5%	108	67	175	87,5%	138	48	186	93%
Amtliche Funktionen	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR	C	D	insg.	in % aller GR
	—	3	5	2,5%	—	2	3	1,5%	—	6	7	3,5%
Legislative	10	34	45	22,5%	8	46	56	28%	7	31	38	19%
Exekutive	1	3	6	3%	1	4	5	2,5%	—	—	—	—
Judikative	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Politische Funktionen												
politische Organisationen, Medien	15	3	17	8,5%	14	5	18	9%	7	4	11	5,5%
zusammen	26	52	78	39%	23	67	90	45%	14	48	62	31%
insgesamt	A	120	60%		A	108	54%		A	138	69%	
	B/D	52	26%		B/D	67	35%		B/D	44	24%	
	C	26	13%		C	23	11,5%		C	14	7%	
	?	2	1%		?	2	1%		?	—	x	
	Total	200	100%		Total	200	100%		Total	200	100%	

14-03. Erwerbszweige der Ratsmitglieder in den Stichjahren 1972, 1973 und 2002. Die höchsten zwei oder drei Werte sind jeweils grau hinterlegt. Die Tabelle enthält auch Funktionen, die im 20. Jahrhundert leer bleiben oder leer bleiben müssen. Damit die Orientierung im Vergleich zwischen den verschiedenen Tabellen gewahrt bleibt, werden diese trotzdem aufgeführt.

sichts einer Zahl von höchstens 160 Unternehmungen und einer aargauischen Bevölkerung von mindestens 175 000 Menschen kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Fabrikanten mit 16 Mandaten, die sie 1830 im Grossen Rat besetzten, klar übervertreten waren. Bezuglich des gewerblichen Sektors ist zunächst festzuhalten, dass sich im Kantonsparlament für das 20. Jahrhundert kaum Angestellte dieses Bereichs finden, sondern grossmehrheitlich Geschäftsinhaber. Während sich seit 1972 keine dominierende Gruppe mehr ausmachen lässt, waren ein Drittel davon 1920 und 1921 Wirte. Im frühen 19. Jahrhundert gehören auch die Müller dazu, die neben den Gastwirten einen weiteren Drittel der Gewerbler stellen.

Für den Dritten Sektor lässt sich generell ein Übergewicht im Kantonsparlament feststellen, das durch den rasanten Anstieg dieses Bereichs in der Bevölkerung entschärft wurde, obwohl sich der Anteil der Ratsmitglieder aus diesem Sektor nicht verändert hat. Aus den Abbildungen 14-O1 bis 14-O3 wird freilich deutlich, dass die Bereiche öffentliche Verwaltung und Unterricht einen beträchtlichen Anteil dieser hohen Werte ausmachen, in den früheren Stichjahren sogar noch mehr als gegen Ende des 20. Jahrhunderts. Die Zunahme der Vertreter derjenigen Erwerbszweige, die insgesamt zum Dritten Sektor gezählt werden, wird weiter unten im Zusammenhang mit den konkreten Berufsfeldern thematisiert.⁹⁸ Die Freien Berufe stellten im Grossen Rat eine recht stabile Gruppe dar.⁹⁹

Im Bereich des Handels, des Bankwesens und der Dienstleistungen treten die Direktoren in den Stichjahren des 20. Jahrhunderts weitaus weniger deutlich hervor, als dies für die Fabrikanten im industriellen Bereich der Fall ist. Oftmals liess sich allerdings die Bezeichnung «Kaufmann» nicht weiter spezifizieren. Es ist denn auch der Handel, der die Gruppe über weite Strecken dominiert, so wie dies auch im 19. Jahrhundert bereits der Fall war, wo sich einige Vertreter bedeutender Kaufmannsfamilien wie der Frey aus Aarau oder Hünerwadel aus Lenzburg im Grossen Rat finden. Wie erwähnt, sind die Grenzen zwischen Fabrikation und Handel allerdings weit weniger scharf als im 20. Jahrhundert. Trotzdem kristallisieren sich die Kaufleute als Gruppe heraus, der es gelang, sich Gehör im Grossen Rat zu verschaffen.

Auch der Bereich Unterricht und Sozialwesen gestaltete sich im 20. Jahrhundert zunehmend heterogener. Während es 1920 und 1921 noch fast ausschliesslich Lehrer der Primar-, Sekundar- und Bezirksstufe sind, stellen sie 1973 nur noch rund die Hälfte dieser Gruppe, die durch den Eintritt der Frauen ins kantonale Parlament verstärkt wurde. 8 der 13 Frauen, die 1973 in den Grossen Rat gewählt wurden, waren in diesem Bereich tätig. Frauen stellen auch im Jahr 2002 zwei Drittel dieser Gruppe, wobei sich durch die Ausdifferenzierung der Ausbildungslandschaft die Berufsbilder ebenfalls so diversifiziert haben, dass keine absolut dominierende Gruppe mehr auszumachen ist. Da die Lehrer in den 1920er-Jahren mit ihrer in absoluten Zahlen kleinen Deputation dennoch deutlich übervertreten waren – sie stellten 1920 nur gerade 0,5 Prozent der Bevölkerung oder

knapp ein Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung,¹⁰⁰ aber drei Prozent der Ratsmitglieder –, soll auch diese Berufsgruppe in die weitere Behandlung aufgenommen werden.

Knapp die Hälfte des Verwaltungs- und Gerichtspersonals, das im Grossen Rat vertreten war, stellten 1920 die Gemeindeschreiber, die zusammen mit den sechs Posthaltern und vier Gerichtspräsidenten den Hauptharst ausmachten. Die Bahnangestellten traten dann mit sechs Grossräten 1921 hinzu. In den 1970er-Jahren präsentiert sich auch diese Gruppe heterogener.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels ist es zu sehen, dass im 20. Jahrhundert die Gruppen der Magistraten und der Gutsbesitzer nicht mehr vertreten sind. Zur Ersteren wurde niemand mehr gezählt, weil die beiden Kernbereiche ihrer Tätigkeit – Regierungsrat und Obergericht – zwischenzeitlich verberuflift worden sind. Der Typus des Gutsbesitzers ist dagegen im Verbund mit dem landwirtschaftlichen Bereich zu sehen. Seine Vertreter stammten 1803 allesamt aus Familien der Berner und Innerschweizer Aristokratie. Da keine Angaben zu den Grössen der Landwirtschaftsbetriebe vorliegen, konnte kein Bauer der Kategorie Gutsbesitzer zugerechnet werden.¹⁰¹

Der Anteil der eigentlichen Bauern ist im Grossen Rat insgesamt sehr stark zurückgegangen. Da dieser Erwerbszweig wirtschaftlich mehr und mehr an Boden verlor und entsprechend weniger Menschen ein Auskommen bot, findet er sich für die 1970er-Jahre und das Jahr 2002 deutlich übervertreten. Das war in den 1920er-Jahren noch nicht der Fall, wobei sich 1921 der Bauernanteil im Kantonsparlament um 7,5 Prozent erhöhte. Es liegt die Vermutung nahe, dass für den Aargau der Grundstein für die Übervertretung der Landwirtschaft mit dem Proportionalwahlrecht respektive dem dadurch erleichterten Eintreten der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in den Grossen Rat gelegt wurde.¹⁰² Stützt man sich auf JEAN-FRANÇOIS BERGIERS Schätzung, wonach 1798 rund 62,5 Prozent und 1820 immer noch rund 60 Prozent der Schweizer Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig waren,¹⁰³ so ergibt sich, dass dieser Bereich unter Umständen im Verhältnis zu seinem Bevölkerungsanteil im frühen 19. Jahrhundert gleichwohl untervertreten gewesen sein könnte. Es ist freilich zu berücksichtigen, dass es sich bei den Ratsmitgliedern kaum um Knechte und weitere Angestellte aus dem landwirtschaftlichen Bereich handelte – in der Frühzeit verwehrte ihnen das Wahlrecht ja sogar ausdrücklich den Eintritt ins Kantonsparlament –, sondern um Hofbesitzer, wobei nicht weiter differenziert werden kann, wie viele davon als Grossbauern in die Nähe der erwähnten Gutsbesitzer rückten. 1920 dürften im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung die selbständigen Bauern im Grossen Rat bereits übervertreten gewesen sein.¹⁰⁴

Die amtlichen Funktionen wurden in den Abbildungen 14-O1 bis 14-O3 nach den Grundsätzen der Gewaltentrennung in die Bereiche Legislative, Exekutive und Judikative unterteilt. Wenn in allen Stichjahren die Exekutive klar dominiert, so hat das wohl damit zu tun, dass in diesem Bereich durch die Gemeinderäte

der 232 aargauischen Gemeinden auch am meisten Mandate vorhanden sind, während legislative Funktionen nur wahrnehmen konnte, wer einen der wenigen Sitze im Bundesparlament erobern konnte oder in einer Gemeinde politisch tätig war, die über ein Gemeindeparlament verfügte. Der Rückgang der Bedeutung der judikativen Tätigkeiten in den Kreisen und Bezirken wurde bereits eingehend thematisiert.

Der Bereich der Parteien und Verbände, der im 19. Jahrhundert aufgrund der fehlenden Strukturen nicht in Erscheinung tritt, wird 1921 zunächst durch die Partei- und Gewerkschaftssekretäre dominiert, die in grösserer Zahl in den Grossen Rat gewählt wurden als zuvor. In den 1970er-Jahren differenziert sich das Bild durch das Hinzutreten von Vertretern von Arbeitgeberorganisationen, weiteren Parteien und Verbänden. Für die Medienschaffenden und Publizisten schliesslich ist zu sagen, dass dieser Bereich 1921 erstmals mit einem Grossrat Vertretung fand. 1972 und 1973 gewann er mit fünf respektive sechs Ratsmitgliedern an Bedeutung, verlor diese aber wieder: 2002 findet sich nur noch eine Journalistin im Grossen Rat.

Entwicklung der dominierenden Tätigkeitsfelder

Es lässt sich zusammenfassen, dass sich aus der Analyse der Erwerbstätigkeiten vor allem Vertreter der Freien Berufe und der Landwirtschaft, Fabrikanten, im 19. Jahrhundert neben den Magistraten und Gutsbesitzern auch Kaufleute und Müller, bis ins frühe 20. Jahrhundert noch Gastwirte und Gemeindeschreiber, dann Lehrpersonen und Partei- respektive Verbandsfunktionäre sowie hauptberufliche Gemeindeamänner als Berufsgruppen herausgestellt haben, die im Grossen Rat besonders prominent vertreten waren. Die dargelegten Befunde bezüglich Erwerbszweige, beruflicher Positionen und Arbeitsverhältnisse haben mehrfach aufgezeigt, dass die genannten Bereiche gegenüber den Verhältnissen in der Bevölkerung deutlich übervertreten waren. Im vorliegenden Kapitel soll nun den spezifischen Bedingtheiten der Ausübung eines Grossratsmandats nachgegangen werden.

Es ist als Folge des Milizsystems wie auch der Ausdifferenzierung der Arbeitswelt im Verlauf des untersuchten Zeitraums zu sehen, dass verschiedentlich mehreren Tätigkeiten gleichzeitig nachgegangen wurde, wobei dies nicht in jedem Fall zur Generierung von Einkommen geschah. Wie erwähnt, werden für das 19. Jahrhundert die Vertreter solcher Betätigungskombinationen in der vorliegenden Arbeit in jenen Fällen als Magistraten bezeichnet, wenn sie neben einem Privatberuf höchste exekutive und judikative Ämter ausübten. Im Vordergrund stehen dabei die Voraussetzungen im konkreten Tätigkeitsfeld und Beziehungsverhältnisse zwischen diesen und dem Grossratsmandat. Zum ersten Element ist festzuhalten, dass die meisten der genannten Gruppen als ökonomisch gut situiert bezeichnet werden können. Dies gilt für die Fabrikanten und Kaufleute, insbesondere aber für die Magistraten und Gutsbesitzer und etwas eingeschränkter auch für die gewerblichen Bereiche der Gastwirte und Müller sowie eine be-

stimmte Schicht von Bauern. Wie weit die Einkommens- und Vermögenslagen im Einzelnen divergierten, kann aufgrund der vorliegenden Materialien nicht gesichert gesagt werden. Die erwähnten Gruppen lassen sich deshalb nicht nach der Qualität ihrer ökonomischen Lage einreihen, weder ganz grundsätzlich noch für eine spezifische Epoche. Gerade in der Gruppe der Partei- und Verbandsfunktionäre dürfte die gesamte Bandbreite zwischen einfachem Parteisekretär und arriviertem Arbeitgebervertreter vorhanden sein. Sicherlich lassen sich auch die Lehrpersonen und Gemeindeschreiber als Gruppe bezeichnen, deren Einkommenssituation nicht als das ausschlaggebende Moment gefasst werden kann, das ihnen die Ausübung eines Grossratsmandats ermöglicht hätte. Das gilt mit der folgenden Einschränkung auch für die vollberuflichen Gemeindeamänner: In der Epoche, in der sie zahlenmäßig häufiger auftreten, dürfte sich ihre ökonomische Situation nicht wesentlich von derjenigen der anderen erwähnten Gruppen unterschieden haben.

Eine geordnete ökonomische Grundlage ermöglichte es aber ganz grundsätzlich, Zeit für ein politisches Mandat aufzubringen. Den meisten der identifizierten Gruppen von Übervertretenen ist weiter im Konkreten gemeinsam, dass sie ihre Arbeitstätigkeit in hohem Mass selbst disponieren konnten. Diese Kombination generierte die nötige Abkömmlichkeit zur Wahrnehmung politischer Mandate. Darauf hinaus verfügten die meisten aufgrund der ihrem Berufsfeld eigenen Abläufe und Strukturen über eine administrative Infrastruktur, was ihnen die Bewältigung der mit dem Grossratsmandat verbundenen Tätigkeiten erleichterte. Dabei ist nicht nur an die konkrete Erledigung beispielsweise von Korrespondenz oder das Verfassen von Vorstössen zu denken, sondern ganz grundsätzlich an die nötige Kompetenz im Bereich der Schriftlichkeit, was, wie dargelegt, seit der Frühzeit wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Ausübung des Parlamentsmandats war.¹⁰⁵

Während bei den Fabrikanten und Kaufleuten das erste konstituierende Element – Abkömmlichkeit dank gesicherter ökonomischer Lage – vielleicht überwog, stand bei den Freien Berufen die Abkömmlichkeit dank hoher Dispositionskompetenz über die Ressource Zeit im Vordergrund. Für die Landwirte und Gewerbler dürfte diesbezüglich je nach Struktur ihrer Betriebe das eine und oder das andere gelten. Allerdings dürften diese Voraussetzungen nicht nur für Müller und Wirte gegeben sein: Auch weitere Gewerbetreibende oder auch andere Berufsgruppen konnten über erhöhte Abkömmlichkeit verfügen und so gleichfalls ein Grossratsmandat wahrnehmen. Aus ihren Reihen rekrutieren sich indessen nur vereinzelt Grossräte. Zahlenmäßig erreichte keine weitere konkrete Gruppe von Gewerbetreibenden über eine ähnlich weite Strecke die Grösse der Deputation der Müller oder Wirte.

Als weiteres Moment, das die Ausübung politischer Mandate bevorteilte, ist die kommunikative und soziale Vernetzung anzuführen, die im gewerblichen Bereich gerade für Müller und Gastwirte aufgrund der ökonomischen Abläufe als

besonders ausgeprägt bezeichnet werden kann. Auch kann für alle übervertretenen Gruppen festgehalten werden, dass ihr Berufsfeld Kompetenzen vermittelte, die für eine politische Tätigkeit funktional waren: kommunikative und gestaltende Anforderungen und/oder Einblicke in politische Abläufe. Diese Elemente heben Lehrpersonen und Verbandsfunktionäre, aber insbesondere auch Gemeindeamänner und -schreiber von anderen Berufsfeldern ab. Das erstgenannte Element gilt freilich auch für Müller und Wirte sowie für die übrigen Gruppen, in denen Verhandlungsgeschick ökonomische Vorteile erbringen kann. Höchsten Stellenwert haben beide Elemente in den beruflichen Abläufen der freiberufllich juristisch arbeitenden Personen.

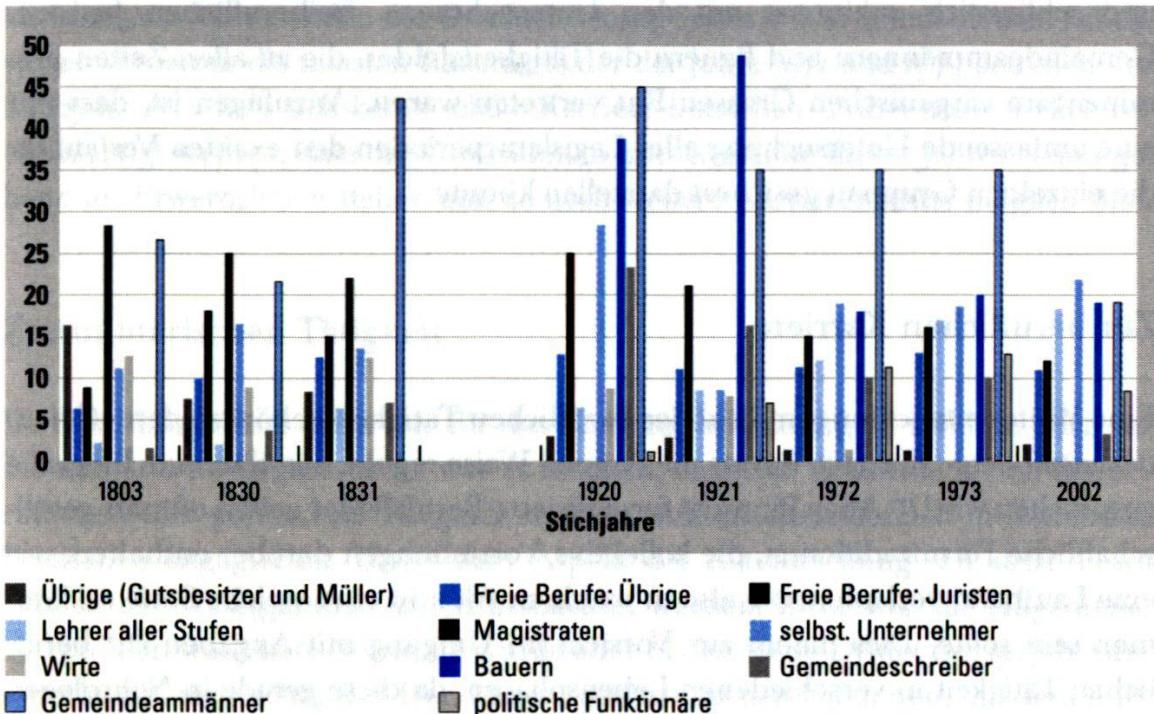
Ganz allgemein fördert das Nebeneinander von Mandatsausübung und weiterer beruflicher Tätigkeit, das in welchen konkreten Ausprägungen auch immer ein konstitutives Element des Milizprinzips darstellt, synergetische Beziehungen zwischen Brotberuf und politischem Amt. Die für die aargauischen Verhältnisse entscheidenden Berufsgruppen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist die nötige Flexibilität aufweisen, die es ermöglicht, ein Mandat anzunehmen und dafür ein unterschiedliches Mass an Arbeitszeit zu investieren, dann aber auch nach Beendigung der politischen Tätigkeit wieder ganz ins angestammte Berufsfeld zurückzukehren. Für Letzteres konnten sich aus der Bekleidung des Grossratsmandats direkte Vorteile ergeben: Zum Ersten ist an die Durchsetzung eigener politischer Ziele zu denken, wobei dies gerade für Partei- und Verbandsfunktionäre, aber auch für Gemeindeamänner und -schreiber in einem besonders engen Zusammenhang mit ihrer weiteren Tätigkeit steht, die gewissermassen gleichfalls im politischen Bereich stattfindet. Je nach Prioritäten, die in der Betätigung gesetzt wurden, konnte dies auch für die Freien Berufe gelten, hier vor allem für den juristischen Bereich. Zum Zweiten konnte durch ein Grossratsmandat ein soziales Beziehungsnetz geknüpft werden, dessen Kontakte beruflich verwertbar waren. So kam dem Grossratsmandat auch die Funktion zu, dass es im Sinn von BOURDIEU für den Inhaber symbolisches Kapital generierte. Gerade der hohe Anteil an selbständig Erwerbenden dürfte mit diesem Hintergrund verknüpft sein, da es eigentlich eher überrascht, dass Gewerbetreibende und kleinere Unternehmer die nötige Abkömmlichkeit für ein Grossratsmandat aufbringen, wobei dies aber immer auch im Licht der verbesserten materiellen Entschädigung der politischen Tätigkeit zu sehen ist.

Nun soll im Folgenden gezeigt werden, wie sich die Anteile dieser führenden Gruppen im Grossen Rat im Verlauf der Zeit entwickelten. Auch die Abbildung 14-P muss wie die vorangegangenen in diesem Kapitel so gelesen werden, dass sie von links nach rechts die Gesamtmenge von Grossräten visualisiert, die in einem bestimmten Tätigkeitsfeld haupt- oder nebenberuflich (oder im Falle der Gemeindeamänner der aargauischen Frühzeit sogar weitgehend ehrenamtlich) tätig waren. Von oben nach unten zeigt sie demgegenüber die Menge der konkret fassbaren Grossräte auf, die folglich bei Tätigkeiten in mehreren Feldern bereinigt wird.

	1803		1830		1831		1920		1921		1972		1973		2002	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Bauern	68?	45,5%?	59?	39,5%?	105?	52,5%?	39	18,5%	49	24,5%	18	9%	20	10%	19	9,5%
Gutsbesitzer	7	4,5%	1	0,5%	1	0,5%										
Müller	9	6%	6	4%	7	4,5%	3	1,5%	3	1,5%	1	0,5%	1	0,5%	2	1%
Wirte	13	8,5%	9	6%	13	8,5%	9	4%	8	4%	1	0,5%	—	—	—	—
selbst. Unternehmer	11	7,5%	16	10,5%	14	7%	28	13%	9	4,5%	19	9,5%	18	9%	22	11%
Magistraten	28	18,5%	25	16,5%	22	11%										
Lehrer aller Stufen	2	1,5%	2	1,5%	6	4%	6	3%	9	4,5%	12	6%	17	8,5%	18	9%
Gemeinde-schreiber	1	0,5%	4	2,5%	7	4,5%	23	11%	16	8%	10	5%	10	5%	3	1,5%
Freie Berufe: Juristen	9	6%	18	12%	15	7,5%	25	12%	21	10,5%	15	7,5%	16	8%	12	6%
Freie Berufe: Übrige	6	4%	10	6,5%	13	6,5%	13	6%	11	5,5%	11	5,5%	13	6,5%	11	5,5%
Freie Berufe zusammen	15	10%	28	18,5%	28	14%	38	18%	32	16%	26	13%	28	14%	23	11,5%
Gemeindeammänner	26	17,5%	21	14%	44	22%	45	21%	35	17,5%	35	17,5%	35	17,5%	19	9,5%
Politische Funktionäre							1	0,5%	7	3,5%	12	6%	13	6,5%	8	4%
Alle Gruppen ohne Bauern	79	52,5%	81	54%	112	56%										
Insgesamt	130?		124?		176?		152		134		116		125		109	
in %	83,5%?		82,5%?		88%?		76%		67%		58%		62,5%		54,5%	

14-P. Wichtigste Tätigkeitsfelder der Ratsmitglieder in allen Stichjahren. Für die drei untersten Zeilen wurden Personen, die in mehreren der oben aufgeführten Feldern tätig waren, nur einmal gezählt. In der aargauischen Frühzeit beruht der Anteil der Bauern auf Rückschlüssen (vgl. dazu Abbildung 14-01), sodass für die Gesamtschau dieser Zeit auch alle Gruppen ohne Bauern zusammengezählt wurden.

Abbildung 14-P zeigt, dass insgesamt in allen Stichjahren eine deutliche Mehrheit der Ratsmitglieder in den als zentral herausgearbeiteten Tätigkeitsfeldern zu fassen ist. In der zeitgenössischen Wahrnehmung findet sich bereits im frühen 19.Jahrhundert die Vorstellung einer «Advokatenherrschaft», der das politische System unterworfen sei.¹⁰⁶ Betrachtet man die zahlenmässigen Verhältnisse im aargauischen Grossen Rat, so wird der Hintergrund dieser Vorstellung ersichtlich: Wohl besetzten die freiberuflichen Juristen in den untersuchten Stichjahren nur zwischen sechs und zwölf Prozent der Grossratssitze, aber sie waren erstens im Verhältnis zur Bevölkerung deutlich übervertreten und zweitens eine der stärksten einzelnen Berufsgruppen im aargauischen Kantonsparlament. Generell konnten alle in Freien Berufen tätigen Personen einen recht konstanten Anteil an Mandaten halten, ebenso wie die Unternehmer, wobei diese 1921 kurzfristig zurückgeworfen wurden. Die Vertretung der übrigen Freien Berufe verhielt sich gleichfalls mehr oder weniger konstant, wobei aber die Zusammensetzung deutlich änderte. Waren es in der Frühzeit fast ausschliesslich Ärzte, so



14-Q. Wichtigste Tätigkeitsfelder der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen).

traten im Verlauf des 20. Jahrhunderts Vertreter der übrigen Berufsstände dieses Bereichs hinzu, was bereits im Abschnitt über die Verteilung der Akademiker auf die Studienrichtungen umrissen worden ist.¹⁰⁷

Für die Frühzeit ist freilich der exakte Anteil der Bauern unsicher, sodass ihr Rückgang im Parlament vielleicht im Ausmass überschätzt ist, sicher nicht aber im Grundzug. Die Vertreter aller übrigen Felder, für die verlässlichere Angaben vorliegen, stellen ohne die Bauern in den Jahren 1803, 1830 und 1831 etwas über 50 Prozent der Grossräte. Mit den Gutsbesitzern, Magistraten, Wirteln und Müllern sind vier Gruppen fassbar, die in der Frühzeit ein beträchtliches Gewicht hatten – die Wirteln stellten fast ebenso viele Grossräte wie die freiberuflichen Juristen –, die dann zwar unterschiedlich rasch, aber allesamt in Bezug auf ihre Vertretung im Parlament in der Bedeutungslosigkeit versanken. Bei den Gemeindeschreibern ist anzufügen, dass diese Tätigkeit im 19. Jahrhundert zumeist im Nebenamt wahrgenommen wurde, sodass nicht gesichert ist, dass diese Tätigkeit für die untersuchten Grossräte in den Quellen immer verzeichnet wurde.¹⁰⁸ Der Quantensprung, den das Jahr 1831 für die Gemeindeammänner bedeutete, wurde im Teil «Querschnitte» bereits thematisiert.¹⁰⁹ Als Felder mit zunehmender Bedeutung erscheinen schliesslich die Lehrberufe sowie die Verbandsfunktionäre.

In Abbildung 14-Q wurde der Versuch unternommen, die Entwicklung der wichtigsten Gruppen grafisch darzustellen. Sie zeigt von vorne nach hinten geordnet zuerst die Gruppen, die in der Gründungszeit gut vertreten waren, sodann die Gruppen, die erst in den Stichjahren des 20. Jahrhunderts auftauchen,

und schliesslich zuhinterst mit den Unternehmern, freiberuflichen Juristen, Gemeindeammännern und Bauern die Tätigkeitsfelder, die zu allen Zeiten prominent im aargauischen Grossen Rat vertreten waren. Anzufügen ist, dass nur eine umfassende Untersuchung aller Legislaturperioden den exakten Verlauf für die einzelnen Gruppen gesichert darstellen könnte.

Zur beruflichen Karriere

Eine Weiterentwicklung im Feld der beruflichen Tätigkeit gehört zu den «Orientierungsfolien», die nach FUCHS die Art und Weise regeln, wie über eine Biografie gesprochen wird.¹¹⁰ Auch für nicht formalisierte Berufsfelder gelten oftmals gesellschaftliche Formtraditionen, die kollektive Vorstellungen darüber enthalten, wie eine Laufbahn verlaufen soll, also in welchem Alter in etwa welche Stufe erklommen sein sollte. Dies mahnt zur Vorsicht im Umgang mit Angaben zur beruflichen Tätigkeit in verschiedenen Lebensphasen, da diese gerade in Nekrologen gefärbt sein können. Ebenso muss vermieden werden, in der Auswertung Folien über die recherchierten Angaben zu stülpen und daraus Wechselwirkungen zwischen beruflicher und politischer Karriere zu konstruieren. Es soll im Folgenden einzig darum gehen, das Ausmass der vertikalen Karriere abzubilden.

Die mannigfaltigen Entwicklungen im Bereich der beruflichen Tätigkeit wurden mit drei Stichdaten erfasst: im Alter von 30 Jahren, bei Wahl in den Grossen Rat und im Alter von 50 Jahren. Auch aufgrund dieser Datengrundlage wird in der Analyse vorsichtig ans Werk gegangen. Bewusst beschränkt sich die Auswertung deshalb auf substanzelle Veränderungen der hierarchischen Position der Grossrätiinnen und Grossräte in ihrer beruflichen Tätigkeit. Damit soll auch keine Aussage zur Veränderung des Sozialprestiges gemacht werden, das den Personen aufgrund ihrer beruflichen Positionen zukam. Wechsel zwischen einer selbständigen Tätigkeit und einer Anstellung in einer Kaderposition (wenn beispielsweise ein selbständiger Jurist das Präsidium eines Bezirksgerichts übernahm) werden ebenso ausgeklammert wie fachliche Weiterbildungen (wenn also beispielsweise ein selbständiger Schreiner ein eidgenössisches Meisterdiplom erwarb). Aufgrund der unsicheren Datenlage für die ersten drei Stichjahre beschränkt sich die Analyse auf die Stichjahre des 20. Jahrhunderts.

Insgesamt ist das Ausmass der so fassbaren hierarchischen Karrieren in allen untersuchten Stichjahren gering. Dies ist im Zusammenhang mit dem generell hohen Anteil an selbständig Erwerbenden zu sehen.¹¹¹ Für nur jeweils drei bis zehn Ratsmitglieder lässt sich eine gewisse Entwicklung der hierarchischen Position ausmachen, beispielsweise vom Lehrer zum Rektor oder vom Gerichtsschreiber zum Gerichtspräsidenten. Dabei ragen die Grossrätiinnen und Grossräte der Stichjahre 1972 und 1973 mit zwölf respektive zehn Fällen heraus. Auch weiter reichende Karrieren sind selten. Der Werdegang vom Bankbeamten zum Direktor oder vom Pro-

kuristen zum Vorsitzenden der Geschäftsleitung findet sich in einem bis acht Fällen, wobei wiederum die meisten Ratsmitglieder der Jahre 1972 und 1973 betreffen. Im Stichjahr 2002 liess sich keine solche Karriere feststellen. Dabei muss freilich berücksichtigt werden, dass die Grossrättinnen und Grossräte dieses Jahres weitestgehend im Erwerbsleben stehen und so noch weitere Karriereschritte möglich sind.

Zur militärischen Tätigkeit

Da das Milizprinzip nicht nur für das Kantonsparlament galt, sondern auch für die militärische Organisation, war es möglich, dass sich Grossräte neben der beruflichen und politischen Tätigkeit auch im militärischen Bereich in führenden Positionen engagierten. Unter dem Aspekt der Eliteforschung soll auch dieses Feld in der vorliegenden Arbeit beleuchtet werden. Zwar war die Allgemeine Wehrpflicht wohl stets Norm, sie wurde aber bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts kaum ausgeschöpft.¹¹² Der Aargau gehörte zu den Kantonen, die dem militärischen Bereich eine grosse Bedeutung zumassen, was übrigens für die meisten Mediationskantone gelten kann, die dem Militär die Bedeutung beimassen, eine wichtige Stütze des Staats zu sein.¹¹³ Die Intensität des militärischen Engagements interessiert ganz grundsätzlich unter den Gesichtspunkten des durch eine militärische Karriere erwerbbaren sozialen Kapitals und der personellen Überlappung der Bereiche Politik, Wirtschaft und Armee, wobei sich die gesellschaftliche Wertschätzung einer milizmilitärischen Karriere im Zuge des Wertewandels des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts verändert haben dürfte.¹¹⁴

Die Quellenlage gestaltet sich auch für den Bereich der militärischen Grade der Mitglieder des aargauischen Grossen Rats schwierig, weil Offizierskarrieren amtlich besser dokumentiert wurden als die einfache Ableistung der Wehrpflicht als Soldat. Über Letzteres wurde wohl seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert minutiös Buch geführt, die seriellen Quellen in Papierform für die Zeit vor den 1980er-Jahren wurden aber allesamt vernichtet und Angaben zu noch lebenden Personen waren unzugänglich.¹¹⁵ Die vollständige Gradstruktur des Grossen Rats lässt sich so zu keinem Zeitpunkt gesichert erfassen, da bei den persönlich um Auskunft angegangenen Ratsmitgliedern davon auszugehen ist, dass die Daten dadurch verzerrt sind, dass Kaderangehörige bereitwilliger Auskunft über ihre milizmilitärische Tätigkeit gaben als Personen, die ihren Militärdienst als Unteroffiziere und Soldaten leisteten. Gleicher gilt für Nekrologie, die den Grad eines Obersten oder Hauptmanns und vielleicht noch eines Feldweibels angeben, sich aber über die militärische Tätigkeit ausschweigen, wenn nicht wenigstens der Status eines Dragoners die Zugehörigkeit zu der in bäuerlichen Kreisen mit Prestige verbundenen Waffengattung der Kavallerie dokumentiert werden kann.

Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde in Abbildung 14-R darauf verzichtet, aus den spärlichen Angaben der Gradgruppen ausserhalb des Offizierskorps

	1803			1830			1831		
	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	%	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	%	nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben	%
Höhere Stabsoffiziere	2	—	1,5%	1	—	0,5%	1	—	0,5%
Stabsoffiziere	8	—	5,5%	21	—	14%	11	12	7,5–8%
Hauptleute	9	10	6–6,5%	12	14	8–9,5%	13	19	8,5–12,5%
Subalternoffiziere	3	—	2%	4	—	2,5%	9	12	6–8%
Offiziere insgesamt^A	22	23	14,5–15%	36	38	24–25,5%	34	44	17–22%
Höhere Unteroffiziere									
Unteroffiziere									
Soldaten/Gefreite									
Untauglich/dienstbefreit									
Keine Angaben		127	85%		112	74,5%		156	78%
Total		150	100%		150	100%		200	100%

14-R. Militärische Grade der Ratsmitglieder in allen Stichjahren nach Gradgruppen. Gesicherte Angaben zu Offiziersgraden lassen sich den kantonalen und eidgenössischen Offiziersetats entnehmen. Bei den kantonalen Etats aus dem 19. Jahrhundert sind ab und an allerdings zu wenig Angaben vorhanden, um eine Person zweifelsfrei identifizieren zu können. Diese Zahlen wurden in einer eigenen Spalte dargestellt. Für die Frühzeit wurde dabei in dieser Tabelle nicht unterschieden, ob es sich um einen kantonal aargauischen, einen weiteren kantonalen, einen eidgenössischen oder einen ausländischen Grad handelte, der im Rahmen eines Solddienstes erworben worden war. Einige wenige Ärzte und Feldprediger, die in der Frühzeit teilweise ausserhalb der Gradstruktur standen, wurden aufgrund ihrer Einteilung in Stäben der Gruppe der Hauptleute zugeordnet. Ein Fachoffizier der 1990er-Jahre wurde zu den Subalternoffizieren gezählt. Für die Jahre 1973 und 2002 wurde als Basis für die Prozentwerte nicht die Gesamtzahl der Mandate, sondern die Anzahl der Männer im Grossen Rat gewählt.

Prozentwerte zu errechnen. Die Zahlen zu den Offizieren stützen sich demgegenüber auf die amtlichen Verzeichnisse.¹¹⁶ Berücksichtigt wurde jeweils der Grad im Stichjahr, nicht der höchste erworbene Grad. Dabei wurden die im schweizerischen Gebrauch üblichen Gradgruppen gebildet, die der hierarchischen Gliederung des Offizierskorps Rechnung tragen.¹¹⁷ Aus der einleitend zu diesem Abschnitt dargelegten Perspektive erscheint es unerheblich, ob ein militärischer Grad im Aargau, in einem Nachbarkanton oder im Ausland erworben wurde.¹¹⁸ Die nichtaargauischen Grade machen denn 1803 auch nur ein Viertel aus,¹¹⁹ 1830 und 1831 handelt es sich sogar nur um je zwei Offiziere. Angesichts der grossen Bedeutung, die den Fremden Diensten¹²⁰ als Ort des Erwerbs militärischen Fachwissens für den Aufbau der kantonalen und eidgenössischen Truppen im 19. Jahrhundert zukommt,¹²¹ überrascht der geringe Anteil an Grossräten, für die ein Solddienst fassbar ist.¹²²

Es scheint für das frühe 19. Jahrhundert geradezu ein konstitutives Element zu sein, dass sich die politische Elite des Aargaus auf ein militärisches Engagement

1920	1921	1972	1973	2002						
gesicherte Angaben	%									
—	x	—	x	2	1%	1	0,5%	x	—	Höhere Stabsoffiziere
6	3%	4	2%	9	4,5%	11	5,5%	10	5%	Stabsoffiziere
10	4,5%	13	6,5%	8	4%	11	5,5%	8	4%	Hauptleute
5	3,5%	3	1,5%	9	4,5%	14	7%	7	3,5%	Subalternoffiziere
21	14%	20	10%	28	14%	37	20%	25	17,5%	Offiziere insgesamt^A
(1)		(1)		(5)		(7)		(10)		Höhere Unteroffiziere
(2)		(3)		(9)		(14)		(13)		Unteroffiziere
(2)		(3)		(23)		(34)		(33)		Soldaten/Gefreite
(1)		(1)		—		—		(1)		Untauglich/dienstbefreit
186	87,5%	172	86%	135	67,5%	108	54%	118	59%	Keine Angaben
213	100%	200	100%	200	100%	200	100%	100	100%	Total

A) Der Schweizer Terminologie folgend, werden Brigadiers, Divisionäre, Korpskommandanten und Generäle zu den Höheren Stabsoffizieren gerechnet, Majore, Oberstleutnants und Obersten zu den Stabsoffizieren, Leutnants und Oberleutnants zu den Subalternoffizieren. Die Hauptleute bilden eine eigene Gradgruppe. Vor 1970 finden sich die Bezeichnungen Oberstbrigadier, Oberstdivisionär und Oberstkorpskommandant. Die Verschiebungen, dass beispielsweise Brigaden vor 1951 durch Obersten und nicht durch Brigadiers kommandiert wurden, sind im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, weil keine Fälle vorhanden sind, deren Einordnung deshalb zu bedenken wäre.

in der eigenen Miliz konzentrierte, gegebenenfalls noch Dienst im eidgenössischen Stab leistete, Solldienste dagegen den Abkömmlingen der Aristokratenfamilien und denjenigen überliess, die sich auf den militärischen Bereich zu konzentrieren gedachten.¹²³ Hier scheint jenes republikanische Konzept auf, das die Milizarmee sehr viel stärker in ihrem Bezug zum Staat wahrnahm als im Vergleich zu anderen Armeen und deren Trägern – eine neue Elite von Juristen, Fabrikanten und Kaufleuten – Rats- und Offiziersstellen zugleich ausfüllten.¹²⁴ Ohne eingehendere Forschungen zu den diskursiven Konzepten des aargauischen Militärs im 19. Jahrhundert lässt sich dazu indessen kaum Gesichertes aussagen.

Für das Jahr 1803, in dem es vor dem Hintergrund der Wirren der Franzosenzeit¹²⁵ zuerst eine aargauische Miliz zu bilden galt, findet sich im Parlament ein Offiziersanteil von rund 15 Prozent (Abbildung 14-R), der sich mit der Verfestigung des Staatswesens in der Restauration auf ein Viertel der Grossräte erhöhte. Offensichtlich berührte die enge Vermaschung des Grossen Rats mit weiteren staatlichen Gremien auch das Offizierskorps der aargauischen Miliz.¹²⁶ Dabei ist

für das Jahr 1831 interessanterweise kein Umschwung feststellbar. Nur die höchste Gradgruppe, die entsprechend durch ältere Grossräte gebildet wird, von denen ein Teil 1831 die politische Bühne verliess, verzeichnet einen Rückgang.

Im 20. Jahrhundert weist der Grosse Rat 1973 den höchsten Offiziersanteil auf. Ob dies nur auf den gesteigerten Offiziersbedarf zurückzuführen ist, den der Ausbau der Schweizer Armee in diesem Jahrhundert mit sich brachte, oder auch auf eine erhöhte Vermischung der Bereiche Politik und Milizarmee, kann aufgrund der vorliegenden Daten für die fünf Stichjahre nicht eindeutig entschieden werden.¹²⁷ Ein Indiz dafür, dass hier die Zugehörigkeit zur politischen Elite auch den Aufstieg im militärischen Bereich beförderte, ist der Umstand, dass gerade in dieser Zeit Ratsmitglieder in den höchsten Rang aufstiegen, der einem Milizoffizier bei Beibehaltung seines angestammten Berufsfeldes möglich war.¹²⁸

Anzufügen ist, dass sich auch Grossrättinnen auf freiwilliger Basis im militärischen Bereich engagiert haben. Im Rahmen des Versandes der Datenbogen gab eine der 13 1973 gewählten Frauen an, Militärdienst geleistet zu haben, im Jahr 2002 waren es 3 der 58 Grossrättinnen.¹²⁹

Auch in diesem Element lässt sich eine substanziale Differenz zwischen dem aargauischen Kantonsparlament und der Bundesversammlung feststellen. GRUNER fand noch 1968 im National- und Ständerat insgesamt 40 Prozent Offiziere vor, wobei der Anteil je nach Partei stark divergierte. Während die bürgerlichen Parteien recht hohe Anteile aufwiesen, waren Offiziere in den Reihen der Sozialdemokraten selten zu finden.¹³⁰ Dasselbe gilt, wenn auch wie erwähnt auf deutlich tieferem Niveau, für den aargauischen Grossen Rat. Im Zuge der ersten Proporzwahlen sank der Offiziersanteil im Nationalrat 1919 auf einen Tiefstwert von 18 Prozent¹³¹ – auch so waren aber immer noch fünf Prozent mehr Offiziere unter den Bundesparlamentariern der grossen Kammer zu finden als 1920 vor Einführung des Proporzsystems im aargauischen Kantonsparlament. In einem Punkt herrscht eine wohl eher zufällig zu wertende Übereinstimmung zwischen den beiden Parlamenten: 1968 waren zwei Brigadekommandanten Mitglied der Bundesversammlung, und ebenso viele fanden sich 1972 im aargauischen Kantonsparlament.¹³² Während auf Bundesebene darüber hinaus ein Mehrfaches davon an Regimentskommandanten zu zählen ist, findet sich 1972 und 1973 kein einziger aargauischer Grossrat in einer solchen militärischen Funktion.¹³³

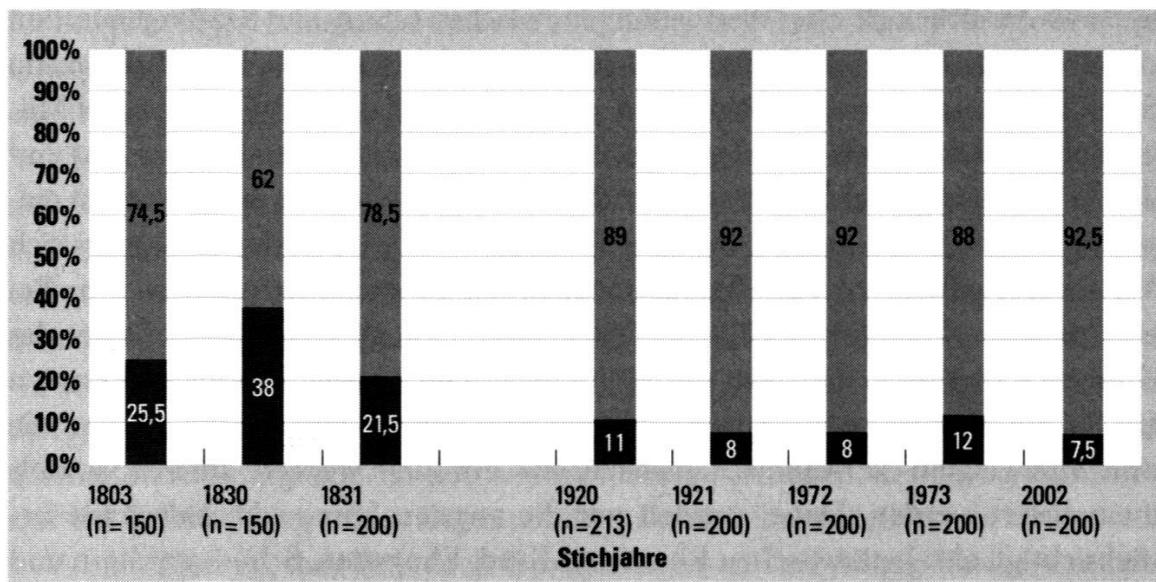
Zu Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb des Grossen Rats

Die Bedeutung von Verwandtschaften innerhalb von Elitegruppen wird ebenso kontrovers diskutiert wie die Frage des Einflusses des Elternhauses auf die Kindergeneration.¹³⁴ Gerade diejenigen Kinder von Grossräten, die zwar selbst Mitglied des Kantonsparlaments wurden, sich dabei aber in einer anderen Partei engagierten, mahnen, enge verwandtschaftliche Beziehungen nicht fälschlicher-

weise als Ausdruck gleicher Werthaltungen zwischen Eltern- und Kindergeneration zu verstehen. Auch im vorliegenden Zusammenhang geht es zunächst darum, Spielräume auszuloten: Zu keiner Zeit wurde statuiert, dass Verwandte nicht Mitglied des Grossen Rats sein dürfen, während dies 1803 für den Kleinen Rat und das Appellationsgericht und erst nach 1841 für verschiedene andere Gremien eingeführt wurde.¹³⁵ Deshalb sei im Überblick dargestellt, in welchem Ausmass sich Verwandtschaften innerhalb des Kantonsparlaments nachweisen lassen. Eine Beschränkung auf diejenigen Fälle, in denen Verwandte gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rats waren, erscheint unzweckmässig: Die wenigen Stichjahre könnten ein für die entsprechende Epoche falsches Bild vorgaukeln. Indessen sollen die weit verzweigten Verwandtschaftsnetze, die ermittelt werden können, jeweils thematisiert werden. Dabei werden nur die engsten Verwandtschaftsgrade berücksichtigt, also jene zwischen Eltern und Kind, Ehegatten, Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Verschwägerungen. Die Ausschlussregelungen für andere Gremien waren restriktiver, waren doch auch Verwandtschaftsbeziehungen zweiten Grads nicht zugelassen.¹³⁶ Da bereits im Zusammenhang mit der Untersuchung des politischen Engagements der Väter festgestellt wurde, dass nur ein vergleichsweise geringer Teil der Väter von Ratsmitgliedern bereits ein Grossratsmandat ausgeübt hatten, erscheint es vergleichsweise weniger relevant, ob bereits Grossväter oder Urgrossväter Grossräte gewesen waren. Eine ausgedehnte Erblichkeit von Grossratsmandaten lässt sich aufgrund der untersuchten Legislaturperioden nicht feststellen. Da sich derartige Vater-Sohn-Beziehungen leicht aus den Kurzbiografien erschliessen, werden sie im Einzelnen nicht weiter referiert. Demgegenüber soll ein besonderes Augenmerk auf das Ausmass an Verschwägerungen gelegt werden, die als Ausdruck einer zusätzlichen Verflechtung der politischen Elite gewertet werden.

Das Ausmass der nachweisbaren Verwandtschaften ersten Grads sowie der Verschwägerungen ist in Abbildung 14-S visualisiert. Hier wird einmal mehr ersichtlich, wie sehr sich der Grosse Rat der aargauischen Frühzeit strukturell von demjenigen des 20. Jahrhunderts unterscheidet. 25,5 Prozent der Grossräte des Jahres 1803 waren Söhne, Brüder, Väter, Schwiegersöhne oder Schwäger von Grossräten. Dieser Anteil erhöhte sich mit dem Einzug der nächsten Generation bis 1830 sogar auf 38 Prozent, um im neuen Grossen Rat des Jahres 1831 schlagartig auf 21,5 Prozent zurückzufallen. Auch dies unterstreicht einmal mehr, dass eine neue politische Generation 1831 Einzug in das kantonale Parlament hielt.

Es wurde bereits im Kapitel «Zur Integration von Nicht-Aargauern» auf den Umstand hingewiesen, dass 1803 gleichzeitig je drei Brüder aus den aristokratischen Familien von May und von Schmid in den Grossen Rat gewählt wurden.¹³⁷ Ein ausgedehntes Netzwerk von Verwandtschaftsbeziehungen lässt sich in der aargauischen Frühzeit im Aarauer Bürgertum feststellen. Es verband Grossräte aus den Familien Frey, Sauerländer, Hunziker und Tanner, wobei sich das Netz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend verdichtete (vergleiche



■ übrige oder keine Verwandtschaftsbeziehungen
 ■ Verwandtschaftsbeziehungen ersten Grades und Verschwägerungen

	Verwandtschaftsbeziehungen im Einzelnen					Total	in % aller GR		
	Anzahl der Ratsmitglieder eines Stichjahres, deren nachfolgend aufgeführte Verwandte ebenfalls Grossrat oder Grossräatin waren:								
	Vater, Mutter oder Geschwister	Kinder	Schwiegervater, Schwiegermutter, Ehegatte, Ehegattin	Schwiegersohn, Schwiegertochter	Schwager, Schwägerin				
1803	15	23	1	3	4	38	25,5%		
1830	31	22	6	9	9	57	38%		
1831	20	17	7	6	10	43	21,5%		
1920	14	8	2	2	1	23	11%		
1921	10	5	1	1	2	16	8%		
1972	9	6	—	2	—	16	8%		
1973	12	7	4	2	—	24	12%		
2002	12	1	3	—	—	15	7,5%		

14-S. Ratsmitglieder, für die Verwandtschaftsbeziehungen ersten Grads oder Verschwägerungen nachweisbar sind, in allen Stichjahren. Das Diagramm führt den Anteil derjenigen Ratsmitglieder eines Stichjahres auf, deren Vater oder Mutter, Geschwister, Kinder, Schwiegervater resp. -mutter, Schwiegersöhne resp. -töchter sowie Schwäger oder Schwägerinnen ebenfalls Grossrat oder Grossräatin gewesen waren, unabhängig davon, ob diese Verwandten gleichzeitig, früher oder später Mitglied des Grossen Rats waren. In der Tabelle sind die einzelnen Verwandtschaftsbeziehungen in absoluten Zahlen dargestellt. 1803 waren es also beispielsweise 15 Grossräte, die einen Vater und/oder einen oder mehrere Brüder hatten, die ebenfalls Mitglied des Grossen Rats waren. Da einige Ratsmitglieder mit mehreren anderen verwandt waren, ist die Summe der einzelnen Verwandtschaftsbeziehungen höher als das Total der Ratsmitglieder, für die sich Verwandtschaften finden.

Abbildung 14-T). Nicht weniger als 15 Mitglieder des Grossen Rats der Jahre 1803–1831 finden sich darin. Auch Amtsbürgermeister Herzog₅₁₃₇ gelang es, den sozialen Aufstieg seiner aus ursprünglich einfachen Verhältnissen in Effingen stammenden Familie mit einer geschickten Heiratspolitik abzusichern.¹³⁸ Verwandtschaftliche Beziehungen innerhalb des Grossen Rats waren wohl in der Restaurationszeit besonders ausgeprägt, lassen sich gleichwohl auch innerhalb der neuen Generation feststellen, die 1831 in den Grossen Rat eintrat. Der Anführer des Freiämtersturms, Heinrich Fischer₆₂₇₅, war mit zahlreichen weiteren Grossräten des katholischen Freiamts verschwägert (vergleiche Abbildung 14-U).

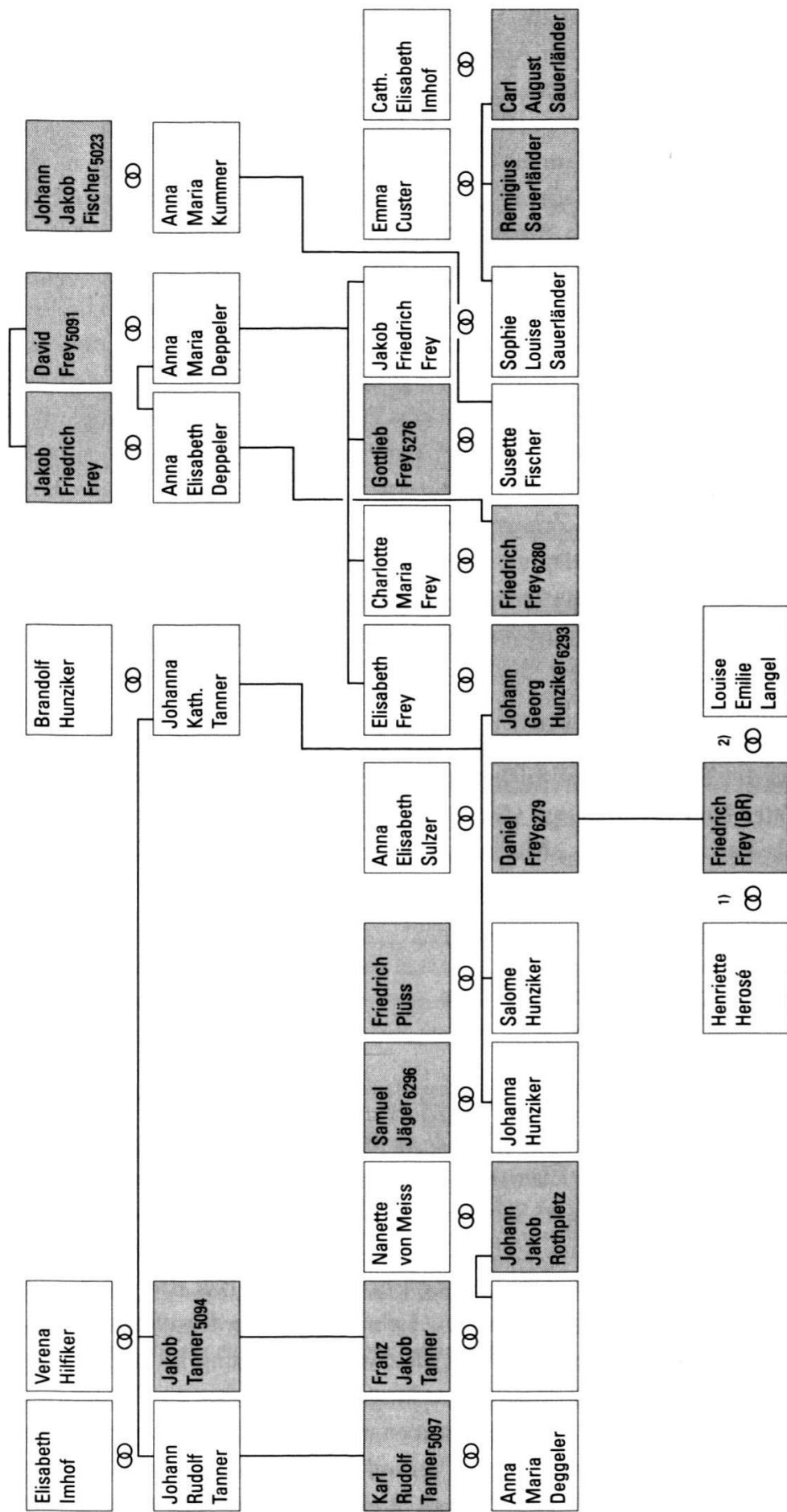
In allen Stichjahren des 20. Jahrhunderts bewegte sich der Anteil der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Ratsmitgliedern auf demselben tiefen Niveau relativ konstant. Ein Blick in die Tabelle in Abbildung 14-S zeigt dabei, dass insbesondere die Verschwägerungen unter Grossrätinnen und Grossräten zurückgegangen sind, während der Anteil von Eltern-Kind-Beziehungen relativ konstant blieb. GRUNER hat diese Zusammenhänge nicht systematisch dargestellt, sondern nur auf prominente Beispiele verwiesen. Er nennt einzig die Kennzahl, dass von 1500 Bundesparlamentariern der Jahre 1848–1920 deren 100 Vater und Sohn gewesen seien. Das entspricht demselben Wert von 6,5 Prozent, wie er auch im aargauischen Grossen Rat des Stichjahres 1920 für Vater-Sohn-Beziehungen feststellbar ist.¹³⁹

Mit Simona Brizzi₆₆₅₇ ist im Stichjahr 2002 auch die Tochter einer Grossrätin präsent.¹⁴⁰ Aus der Familie Ernst finden sich gleich vier Mitglieder im Kantonsparlament: Vater Paul Ernst₆₁₆₃ sass von 1965 bis 1975 im Grossen Rat, seine drei Töchter Ursula Padruett-Ernst₆₇₈₃, Marianne Herzog-Ernst und Susanne Ernst₆₆₈₃ waren allesamt in den 1990er-Jahren Grossrätinnen.¹⁴¹

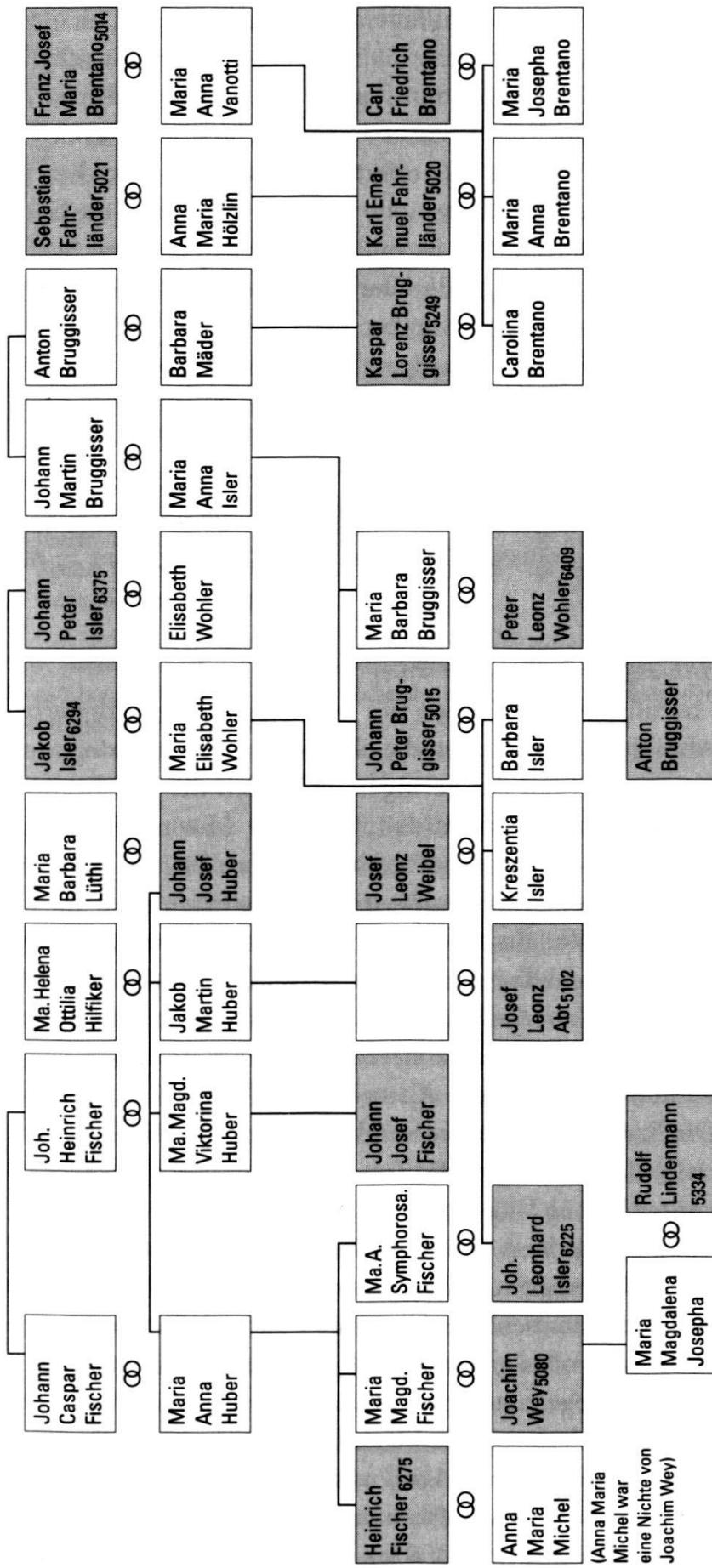
Zum sozialen Status des Elternhauses

Situierung

Auch für das Feld der beruflichen Tätigkeit der Eltern von Grossrätinnen und Grossräten gilt, was weiter oben bereits im Zusammenhang mit deren politischem Engagement dargelegt wurde: Über den grössten Teil des Untersuchungszeitraums war die Tätigkeit der Frauen weitgehend auf den häuslichen Bereich oder die Mithilfe im Betrieb des Mannes, sei dieser landwirtschaftlicher, handwerklicher oder gewerblicher Natur, beschränkt.¹⁴² Noch heute dauert das Ringen um die Durchsetzung des Gleichstellungsartikels an, der seit 1981 in der Bundesverfassung verankert ist, beispielsweise bezüglich der gleichen Entlohnung für gleiche und gleichwertige Arbeit. In der Darlegung des langen Kampfs bis zur Einführung des Frauenstimmrechts wurden Erwerbschancen und -verhältnisse der Frauen bereits gestreift. Wohl hielten die Frauen im Verlauf des 20. Jahrhunderts in immer mehr Branchen Einzug, in einer Gesellschaft aber, die sich an den Werten einer



14-T. Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Grossräten aus den Familien Tanner, Rothpletz, Hunziker, Jäger, Plüss, Frey, Fischer und Sauerländer (grau hinterlegte Namen bezeichnen Grossräte).



14-U. Verwandtschaftliche Verbindungen zwischen den Grossräten aus den Familien Fischer, Huber, Wey, Abt, Lindenmann, Isler, Weibel und Bruggisser (grau hinterlegte Namen bezeichnen Grossräte).

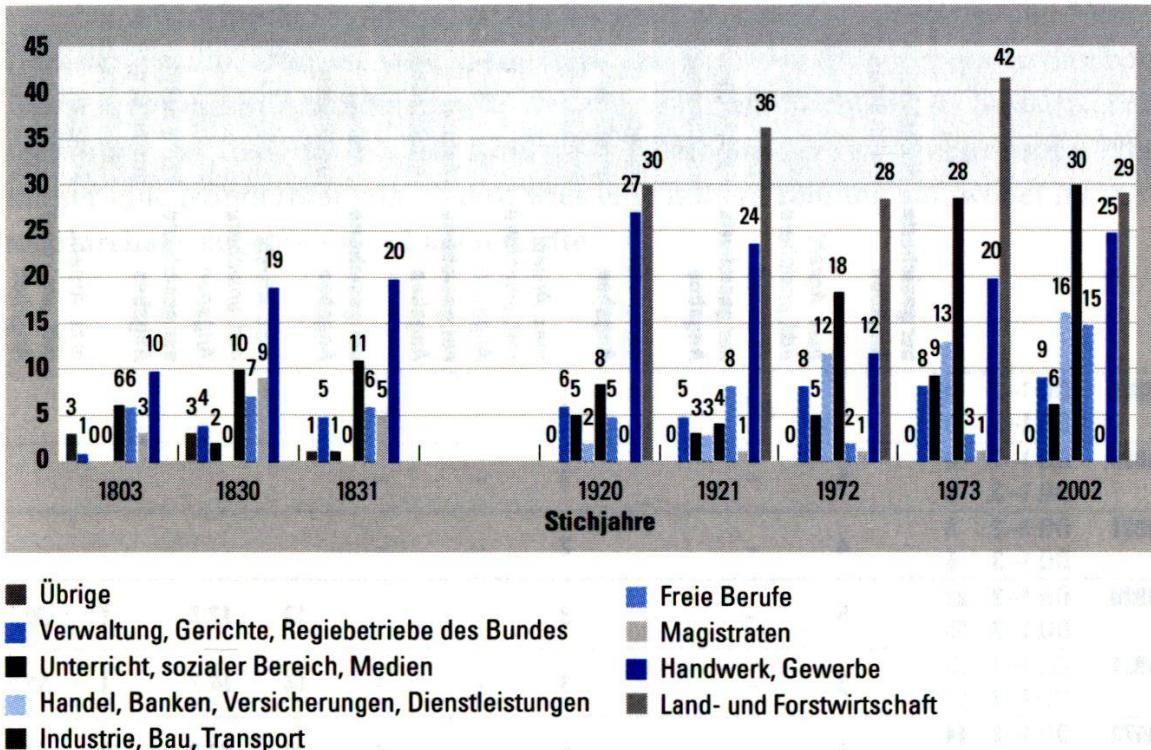
patriarchal-bürgerlichen Ordnung orientiert, führt auch der Sachverhalt, dass Frauen mittels einer Berufstätigkeit zum Familieneinkommen beitragen, nicht zu einer entsprechenden gesellschaftlichen Anerkennung.¹⁴³ Denn der einzig schickliche Platz, den die bürgerliche Gesellschaft den Frauen zuwies, lag ausdrücklich ausserhalb der Öffentlichkeit.¹⁴⁴ Der soziale Status einer Familie wurde durch die Tätigkeit des Ehemanns (des Hausvaters) generiert und dominiert. Vor diesem Hintergrund historisch-gesellschaftlicher Umstände wird klar, dass auch die Sozialgeschichte für das 19. und 20. Jahrhundert als Indikator für den sozialen Status des Elternhauses von Personen in der Regel den Beruf des Vaters aufgreift.¹⁴⁵ Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird dieses Vorgehen auch für die vorliegende Arbeit gewählt, wobei auf die Erarbeitung eines eigentlichen Schichtmodells für die Elterngeneration verzichtet werden soll. Im Vordergrund steht die Ermittlung der Erwerbsfelder und der Bildungshintergründe. Was die Betätigungsfelder betrifft, sind diese für die Tätigkeiten der Frauen über weite Strecken des Untersuchungszeitraums unzureichend erforscht, sodass aufgrund der fehlenden Vorarbeiten darauf verzichtet werden musste, die Mütter der Ratsmitglieder in die Untersuchung mit einzubeziehen.¹⁴⁶

Berufliche Tätigkeit und Bildungshintergrund der Väter

Die Untersuchung der beruflichen Tätigkeiten der Väter wird auf die Erwerbszweige beschränkt. In Abbildung 14-V wurden die oben verwendeten Kategorien dahingehend adaptiert, dass aufgrund der geringen Fallzahlen die Gutsbesitzer mit den Berufsmilitärs zusammengefasst wurden.¹⁴⁷ Da die Materialgrundlage bezüglich der beruflichen Tätigkeit der Väter geringer ist als für die Ratsmitglieder selbst, wurde darauf verzichtet, Prozentwerte darzustellen.

Kein einziger Vater einer Grossrätin oder eines Grossrats war hauptberuflich als Funktionär einer Partei, eines Verbands oder einer Genossenschaft tätig. Da diesem Bereich ja auch in der Erwerbstätigkeit der Ratsmitglieder erst in den 1970er-Jahren eine gewisse Bedeutung zukommt,¹⁴⁸ erstaunt dies nicht weiter, da für die Betrachtung der Elterngeneration die Altersstruktur des Grossen Rats bedacht werden muss:¹⁴⁹ Die Erwerbsverhältnisse von Vätern der Ratsmitglieder des Jahres 2002 beleuchten folglich mehrheitlich die Zeit der 1950er- und 1960er-Jahre. Dies erklärt den hohen Anteil von 29 Vätern, die auch noch für das Stichjahr 2002 dem Bereich Landwirtschaft zuzuordnen sind. Eine nähere soziale Bestimmung ist hierbei nur in den wenigen Fällen möglich, bei denen sich die Angabe «Kleinbauer» findet. Am zweithäufigsten entstammen die Grossrätinnen und Grossräte aller untersuchten Jahre handwerklich oder gewerblich geprägten Familien, die meist mittleren sozialen Verhältnissen zugerechnet werden können.

Betrachtet man die Bereiche Industrie und Handel zusammen eingehender, so stellt man fest, dass sich in der Frühzeit darin ausnahmslos Fabrikanten und Kaufleute finden, die der oberen gesellschaftlichen Schicht zugeordnet werden können. Arbeiter und Angestellte unter den Vätern sind auch in den Stichjahren



14-V. Erwerbszweige der Väter der Ratsmitglieder in allen Stichjahren (in absoluten Zahlen). Bei der Einreihung wurde gleich verfahren wie bei der Zuordnung der Ratsmitglieder. Vgl. dazu die Bemerkungen bei Abbildung 14-01 bis 14-03.

1920 und 1921 noch sehr selten, stellen dann aber 1972/73 mit rund 30 eine grosse Gruppe. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Angaben in diesem Bereich für die Stichjahre 1920/21 durch die Quellen verzerrt sein können, da Nekrologie und Kurzporträts eine Herkunft aus einfachen Verhältnissen gerne unerwähnt lassen. Dies gilt deutlich weniger für die sozialdemokratischen Ratsmitglieder.¹⁵⁰ Eine relativ konstante, aber stets kleine Gruppe bildeten die Lehrer wie auch die in der Verwaltung und, für die späteren Stichjahre, bei Post und Bahn tätigen Väter.

Die als freiberuflich tätigen Juristen unter den Vätern der Ratsmitglieder wurden in Abbildung 14-V mit den übrigen Freien Berufen zusammengefasst, weil sie zahlenmässig stets in der Minderzahl sind. Die gesamte Gruppe wird gemeinhin der oberen sozialen Schicht zugeordnet. Ihre geringe Zahl steht in deutlichem Kontrast zur Erwerbs situation der Ratsmitglieder. Erst im Jahr 2002 finden sich sechs Väter von Grossrätiinnen oder Grossräten, die als Fürsprecher oder Notar tätig waren. Es dürfte auch dies im Zusammenhang mit dem Strukturwandel zu sehen sein, der die Zahl der Akademiker im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat steigen lassen. Dennoch überrascht es eigentlich, dass dieser politiknahe Bereich nicht häufiger auch die Kindergeneration in die Politik führt.

So lässt sich also bei aller Vorsicht festhalten, dass die Grossräte des frühen 19. Jahrhunderts im Vergleich mit späteren Jahren zu einem höheren Anteil einem Elternhaus der oberen sozialen Schicht zuzuordnen sind, dass aber in allen

		Hochschulabsolventen	Fachhochschulabsolventen	höhere berufliche Ausbildung	Matura/Handelsdiplom	Berufsausbildung	keine Berufsausbildung/obligatorische Schulzeit
		nur gesicherte Angaben	max. Anzahl inkl. unsichere Angaben				
1803	DQ 1-2: 4 DQ 1-3: 6	3	5 ?	1	-	-	
1830	DQ 1-2: 8 DQ 1-3: 8	5	-	3	-	-	
1831	DQ 1-2: 6 DQ 1-3: 6	4	-	2	-	-	
1920	DQ 1-2: 22 DQ 1-3: 55	5	-	3	-	-	13 17 ? 1 30 ?
1921	DQ 1-2: 23 DQ 1-3: 57	5	-	3	-	-	14 16 ? 1 33 ?
1972	DQ 1-2: 44 DQ 1-3: 68	3	-	6	-	4 20 22 ? 15 37 ?	
1973	DQ 1-2: 66 DQ 1-3: 103	7	8 ?	-	10 12 ?	4 27 30 ? 22 53 ?	
2002	DQ 1-2: 99 DQ 1-3: 121	18	-	4 21 24 ?	1 40 50 ? 15 24 ?		

14-W. Bildungshintergrund der Väter der Ratsmitglieder für alle Stichjahre. Die Kategorien sind dieselben, wie sie schon zur Erfassung der Bildungsgänge der Ratsmitglieder verwendet und wie sie im Text näher erläutert werden. Aufgrund der rudimentären Angaben wurde darauf verzichtet, Prozentwerte darzustellen.

Stichjahren der grösste Teil der Ratsmitglieder aus mittleren sozialen Schichten stammte, die handwerklich, gewerblich und landwirtschaftlich geprägt waren. Im Einzelnen kann dies freilich in der Spannweite vom einflussreichen Müller bis zum bescheidenen kleinbäuerlichen Auskommen stark nach oben oder unten abweichen. Im Einzelnen kann die Spannweite freilich vom einflussreichen Müller bis zum Kleinbauern mit bescheidenem Auskommen reichen. Personen aus vergleichsweise einfachen Verhältnissen haben in den 1920er-Jahren vereinzelt und dann in den 1970er-Jahren vermehrt den Einstieg in den Grossen Rat gefunden. Damit wird die im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» nachgewiesene Dominanz einiger weniger Berufsgruppen etwas entschärft. Biografien wie diejenige von Johann Rudolf Dolder₅₀₁₈ oder Johann Rudolf Hüssys₅₀₆₇, die beide aus sehr einfachen Verhältnissen in hohe Ämter aufstiegen, zeigen, dass auch in der Frühzeit soziale Mobilität grundsätzlich möglich war, aber wahrscheinlich selten und nur im Verbund mit wirtschaftlichem Erfolg vorkam.

Am schlechtesten dokumentieren liessen sich die Bildungsgänge der Väter. Gerade für die Frühzeit sind bestenfalls die höheren Bildungsgänge fassbar. Betrachtet man in Abbildung 14-W die Werte für ein Stichjahr, so bestätigt sich immerhin das Bild, das aus der Analyse der Berufsfelder gewonnen wurde: Nur immer eine Minderheit von Vätern wies eine höhere Bildung auf, wobei ihr Anteil durchaus zugenommen haben dürfte.